

Die Patchworkerinnen

Beratungsstelle Frau und Arbeit

RAUPE & SCHMETTERLING –

Frauen in der Lebensmitte e.V.

www.raupeundschmetterling.de



Inhalt

Die Porträts im Überblick	7
Corinna	9
Nebentätigkeitserlaubnis	10
Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen	12
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	17
Nebeneinkommen und Einkommenssteuer	20
Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer	24
Kleinunternehmerregelung	26
Gewerbsteuer und Freiberuf	29
Rita	31
Grundsicherung / Bürger:innengeld	32
Zuverdienst durch selbständiges Einkommen	33
Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit	34
Nachweis der selbständigen Einkünfte – Anlage EKS	35
Freibeträge für gewerbliche/freiberufliche Tätigkeiten	37
Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit	38
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	39
Förderung der selbständigen Tätigkeit	
Grundsicherung und Einstiegsgeld	41
Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel	43
EKS - die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld	44
Endgültiger Bescheid bei selbständigem	
Einkommen im Bürger:innengeld – Bezug	45
Rentenversicherungsfreiheit für Gewerbetreibende /	
Rentenversicherungspflicht für Yogalehrerinnen	48
Rita und das Finanzamt	48
Judith	51
Minijob	52
Familienversicherung und selbständiges	
Nebeneinkommen	53

Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten	54
Gesetzliche Rentenversicherung	55
Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer	56
Marie	59
Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen	60
KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung	65
KSK und Rentenversicherung	69
KSK und Nebentätigkeiten	69
Arbeitslosenversicherung für Selbständige	71
Marie und das Finanzamt	79
Heide	81
Der Midijob	82
Midijob und Krankenversicherung	83
Midijob und Minijob	85
Minijob und Aufstockung der Rentenversicherungs- beiträge	86
Heide und das Finanzamt	87
Birgit	89
Nebenberufliche Selbständigkeit oder Hobby	90
Gewerbeanmeldung	91
Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)	92
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	93
IHK-Beiträge (§ 18 EStG)	94
Meryem	97
Arbeitslosigkeit Definition (§ 138 SGB III)	98
Arbeitslosengeld Höhe und Dauer (§ 147, §149 SGB III)	99
Arbeitslosengeld Nebentätigkeit und Freibetrag (§ 155 SGB III)	100
Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitslosengeld (§ 141 SGB III)	102

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere Arbeitswelt hat sich in den letzten 30 Jahren verändert. Abgesehen davon, dass für Frauen eine ununterbrochene ErwerbsbiographiemiteinemexistenzsicherndenVollzeiteinkommen schon früher nicht die Regel war, konnten Frauen doch häufig mit einer Teilzeitstelle ein halbwegs existenzsicherndes Einkommen erzielen.

Die vielen gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre und die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse haben die Arbeitsbedingungen gerade für Frauen sehr verschlechtert. Heutzutage sind Frauen gezwungen, auf vielen Baustellen gleichzeitig zu tanzen – eben zu »patchworken«.

Wie passen die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse zusammen – oder auch nicht? Welche sozialrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen haben die unterschiedlichen Zuverdienst- bzw. Erwerbsformen? Immer mehr Frauen klagen darüber, dass sich aus der Kombination verschiedener Einkommensquellen für sie negative Konsequenzen ergeben, von denen sie vorher nichts ahnten.

In dieser Broschüre stellen wir Ihnen sieben Frauen vor, die in verschiedenen Lebens- bzw. Arbeitssituationen sind. Wir betrachten anhand dieser Fallbeispiele sowohl die sozialversicherungsrechtlichen (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung) als auch die steuerlichen Aspekte bei der Kombination verschiedener Arbeitsformen. Konzentrieren Sie sich nicht nur auf ein Beispiel. Aus allen aufgenommen Fällen können sich Querverbindungen zu anderen Darstellungen ergeben.

Da immer mehr Menschen – und gerade Frauen – auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, haben wir auch Beispiele zu Erwerbsmöglichkeiten während des Bezugs von Arbeitslosengeld eingearbeitet.

Um der besseren Lesbarkeit willen verzichten wir darauf, bei Personen jeweils die männliche und weibliche Form zu benutzen. Wir haben einheitlich die weibliche Form gewählt und möchten darauf hinweisen, dass an den entsprechenden Stellen männliche Personen selbstverständlich ebenfalls gemeint sind.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, leider mussten wir auf einige Details verzichten. Trotz gründlicher Recherche und großer Sorgfalt können auch uns Fehler unterlaufen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann daher nicht übernommen werden.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Broschüre nur eine Momentaufnahme ist. Gesetze werden schneller geändert, als sich solch ein Leitfaden bearbeiten lässt. Was heute geschrieben ist, kann morgen schon verändert oder nicht mehr gültig sein. Für Sie heißt das, dass Sie sich unbedingt zusätzlich über den aktuellen Stand der Regelungen in Ihrem konkreten Fall informieren sollten.

Wir hoffen, dass Sie sich in dem einen oder anderen Fallbeispiel mit Ihrer Situation wiederfinden und die Informationen für die Planung Ihrer weiteren Schritte hilfreich sind.

Berlin, im Februar 2025



Die Porträts im Überblick

Corinna ist Sozialpädagogin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) als Erzieherin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Tanztherapeutin ausbilden lassen und möchte nun Kurse und Workshops geben.

Rita ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundsicherung (Bürger:innengeld). Sie möchte bei einem Start-Up für Reinigungskräfte mitarbeiten und zudem Yogakurse bei einer Kirchengemeinde anbieten.

Judith ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich fünf Stunden pro Woche und verdient hier 300 €. Judith will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Marie ist Schauspielerinnen und Regisseurin. Sie hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit zehn Jahren in der Künstlersozialkasse und braucht zwischen den Aufträgen ihre Ersparnisse auf. Sie möchte als Coach für Künstlerinnen zusätzliche Einkünfte erzielen.

Heide ist Altenpflegerin, hat eine Teilzeitstelle und verdient 2.000 € brutto. Sie möchte nun zusätzlich einen Minijob annehmen.

Birgit ist verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre Tätigkeit als Flugbegleiterin hat sie nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen. Sie möchte zum Familieneinkommen beitragen und selbst Genähtes verkaufen.

Meryem ist Kulturwissenschaftlerin. Ihr befristeter Vertrag als Social Media Redakteurin bei einer Kultureinrichtung läuft aus. Sie hat schon seit fünf Jahren mit ihrem Onlineshop für Perlen bei etsy einen ordentlichen Zuverdienst. Jetzt ist sie arbeitslos.



Corinna

Corinna ist Sozialpädagogin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) als Erzieherin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Tanztherapeutin ausbilden lassen und möchte nun Kurse und Workshops geben.

Nebentätigkeitserlaubnis

Unter einer Nebentätigkeit sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die Corinna neben ihrer Hauptbeschäftigung, der Tätigkeit als Erzieherin, noch ausübt. Klassische Nebentätigkeiten sind z.B. Tätigkeiten für eine andere Arbeitgeberin, selbständige Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags sowie unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Arbeiten.

Findet sich im Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag (zum Beispiel im Öffentlichen Dienst) keine explizite Regelung zu Nebentätigkeiten, sind Nebentätigkeiten erlaubt, und zwar auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Arbeitgeberin. In diesem Fall kann Corinna neben der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit grundsätzlich machen, was sie möchte. Sie »schuldet« ihrer Hauptarbeitgeberin zunächst nur die vereinbarte Zeit.



Nebentätigkeiten müssen in vielen Fällen mit der Arbeitgeberin abgestimmt werden.

Wie immer gibt es Ausnahmen. So sind Nebentätigkeiten vor allem in den folgenden Fällen unzulässig:

- Wenn Corinna durch die Nebentätigkeit so stark belastet wird, dass sie ihre Haupttätigkeit nicht mehr ausüben kann, etwa aufgrund körperlicher Erschöpfung.
- Wenn die Nebentätigkeit von der Hauptarbeitgeberin als Konkurrenz anzusehen ist, etwa wenn Corinna für Eltern zusätzliche Betreuung anbieten würde.

- Wenn die Arbeitszeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze von acht Stunden bzw. von maximal zehn Stunden am Tag überschreiten. Laut Arbeitszeitgesetz § 3 darf die normale wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden an sechs Werktagen nicht überschreiten, gelegentlich sind zehn Stunden pro Tag bei einem Ausgleich innerhalb der nächsten sechs Monate erlaubt.
- Wenn Corinna die Nebentätigkeit in ihrem Urlaub ausüben will. Im Urlaub sollen sich Angestellte erholen, und die Zeit dafür bezahlt die Hauptarbeitgeberin.
- Wenn die Tätigkeit ausgeübt wird, während der Hauptarbeitgeberin eine Krankmeldung vorliegt. Das kann im Übrigen auch zu einer fristlosen Kündigung führen.

In zahlreichen Arbeitsverträgen findet sich eine Klausel, die die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten regelt. Sie kann z.B. wie folgt formuliert sein: »Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeitgeberin. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn berechtigte Interessen der Arbeitgeberin nicht entgegenstehen.«

Im Fall dieser Klausel muss Corinna ihre Nebentätigkeit bei der Arbeitgeberin anzeigen. Da ihre Hauptbeschäftigung nur 30 Wochenstunden umfasst, hat sie zeitlichen Spielraum für ihre Nebentätigkeit als Therapeutin. Sie verletzt damit auch keine der anderen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten. Corinna kann sich also darauf verlassen, dass die geplante Nebentätigkeit genehmigt wird, denn die Interessen der Einrichtung werden an keiner Stelle berührt.

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Wir schauen uns zunächst die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Dies ist die teuerste Sozialversicherung in Deutschland; mit dem zurzeit gültigen einkommensabhängigen Beitragssatz von 18,6% fließt bei rentenversicherungspflichtigen Einkommen ein hoher Anteil in diesen Bereich.



Für bestimmte Berufsgruppen besteht Rentenversicherungspflicht!

Corinna ist über ihr Angestellten-Arbeitsverhältnis rentenversichert. Wie bei allen Angestellten mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 2.000 € – unterhalb dieses Betrags sind die Lasten nicht gleichmäßig verteilt – tragen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin jeweils zur Hälfte die Beiträge zur Rentenversicherung. Auch nebenberufliche selbständige Tätigkeiten können beitragspflichtig sein, die Rentenversicherung spricht hier von einer »Mehrfachversicherungspflicht«.

Wenn Corinna nun eine Nebentätigkeit aufnimmt, betrachtet dies die Rentenversicherung aus verschiedenen Blickwinkeln. Bei der Tätigkeit als Tanztherapeutin kann es sich um eine angestellte Tätigkeit oder eine selbständige Tätigkeit handeln. Ausschlaggebend für die Einstufung als Selbständige ist, dass Corinna nicht weisungsgebunden und als Mitarbeiterin in einer Institution tätig ist.

Bei dieser ersten Prüfung geht es um die »Scheinselbstständigkeit«, denn wer eingebunden in einer Organisation arbeitet, wer weisungsgebunden gegenüber Vorgesetzten ist, wer keinen Einfluss auf die Inhalte der Arbeit hat, nach regelmäßigen Vorgaben arbeitet und in Dienstpläne und Dienstbesprechungen eingebunden ist, ist angestellt und nicht selbstständig tätig.

Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Corinna bei einer Tanztherapieschule keine Kurse gibt, sondern in der Verwaltung eingesetzt wird und dort mit Schreibtisch und Telefon drei Stunden täglich arbeitet. Ein solches Arbeitsverhältnis kann kein selbstständiges Arbeitsverhältnis sein. Aus Sicht der Rentenversicherung wollen hier beide – Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin – sich der Beitragspflicht entziehen, die ja auf beiden Schultern liegt.

Neben der »Scheinselbstständigkeit« kennt die Rentenversicherung noch die »arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit«. Im Gegensatz zur Scheinselbstständigkeit handelt es sich dabei um einen durchaus legalen Zustand.

Wenn Corinna z.B. an einem der großen Berliner Krankenhäuser als Tanztherapeutin freiberuflich arbeitet und nicht weisungsgebunden oder eingebunden in die Organisation ist, gilt sie aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht als wirtschaftlich abhängig von einer einzigen Auftraggeberin. Die Folge davon ist eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die aber nur Corinna betrifft. Die Auftrag erteilende Klinik wird nicht beitragspflichtig.

Aber Vorsicht: Es erwartet Corinna noch eine weitere Überraschung. Für einige selbständige Berufsgruppen besteht alleine aufgrund der ausgeübten Tätigkeit als Solo-Selbständige eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soloselbständig ist Corinna, da sie keine Angestellten hat. Der entsprechende Gesetzestext (§ 2 SGB VI) lautet:

»Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger...
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes...«

In unserem Fall denkt Corinna, dass sie als Tanztherapeutin nicht von der Rentenversicherungspflicht betroffen ist. Sie ist therapeutisch und nicht unterrichtend tätig.

Corinna plant, Workshops und Seminare anzubieten. Bei diesem Angebot wird die Rentenversicherung vermutlich die Tätigkeit als Unterricht einstufen, der versicherungspflichtig ist. Besonders schmerzhaft ist die Rentenversicherungspflicht, weil Corinna als Selbständige keine Arbeitgeberin hat, die die Hälfte des Versicherungsbeitrages trägt.

Allerdings greift hier noch eine weitere Regelung, die die Rentenversicherungspflicht eingrenzt und von der Corinna in diesem Fall profitiert: Die Höhe der Beiträge an die Rentenversicherungen hängen von der Höhe des erzielten Einkommens ab. Wenn dieses gering ausfällt – unter 556€ Gewinn (betriebliche Einnahmen minus betriebliche Ausgaben) pro Monat – wird kein Beitrag fällig.

Corinna rechnet damit, dass sie im ersten Jahr mit der Tätigkeit als selbständige Therapeutin ca. 4.000 € Gewinn erwirtschaften wird. Das entspricht einem monatlichen Gewinn von 333,33 €. Damit liegt sie unter der Geringfügigkeitsgrenze und muss keine Beiträge zur Rentenversicherung abführen.

► *Ab einem Einkommen von 556€ wird eine selbständige Tätigkeit rentenversicherungspflichtig und muss der Rentenversicherung gemeldet werden.*

Wenn Corinnas Einkommen schließlich die Geringfügigkeitsgrenze von 556€ Gewinn pro Monat überschreitet und damit rentenversicherungspflichtig wird, hat sie folgende Möglichkeiten:

Corinna zahlt den Regelbeitrag zur Rentenversicherung. Dieser »Regelbeitrag« errechnet sich aus der »monatlichen Bezugsgröße«. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Vorjahres und wird jährlich neu ermittelt – für 2025 liegt sie bei 3.745 €.

Von dieser Bezugsgröße ergibt 18,6% einen monatlichen Regelbeitrag zur Pflichtversicherung für Selbständige in der Rentenversicherung von 696,57 €.

Oder Zweitens: Corinna vereinbart mit der Rentenversicherung vorerst nur den halben Beitragssatz zu zahlen. In den erstendrei Jahren nach dem Start können Selbständige nach Rücksprache mit der Rentenversicherung auch nur den halben Beitrag (348,29 €) für die Rentenversicherung leisten. Bei der Anwendung der Drei-Jahresregel wird die Rentenversicherung aber auch die Zeiten berücksichtigen, in denen das Einkommen noch unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Oder Drittens: Für Selbständige wie Corinna, die ein eher niedriges Einkommen haben, empfiehlt es sich, eine dritte Möglichkeit zu wählen: den einkommensgerechten Beitrag. Hierzu schätzt Corinna ihr voraussichtliches Einkommen. Die Rentenversicherung stuft ihren Beitragsatz entsprechend ein. Schätzt Corinna ihren geplanten Gewinn im 2. Jahr auf 8.000 € ergibt das einen Rentenversicherungsbeitrag von 124 € monatlich (Einkommen pro Monat = 666,66 €, davon 18,6%).

Sobald der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt, muss Corinna diesen bei der Rentenversicherung zum Nachweis der Einkommenshöhe einreichen. Ab dem kommenden Monat wird dann ihr Beitragssatz auf der Grundlage dieses Einkommens errechnet. Eine rückwirkende Korrektur des Beitrags nimmt die Rentenversicherung nicht vor, auch wenn Corinna sich bei ihrer Schätzung geirrt hat.

Wie wir festgestellt haben, gehört Corinna eventuell zu der Gruppe der Selbständigen, die als Pflichtversicherte Beiträge zur Rentenversicherung entrichten müssen.

Corinna ist verpflichtet, der Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Start alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, damit die Rentenversicherung das überprüfen und ihre Beiträge fordern kann. Dazu gibt es das Formular (V20), in dem sie Angaben zu ihrer Tätigkeit macht und sich auch zwischen den vorgestellten drei Modellen der Beitragszahlung entscheidet. Dieses Formular, wie auch die Informationen zum Regelbeitrag, findet Corinna unter:

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Seit Januar 2015 gelten in Deutschland einheitliche Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse eine Person versichert ist: Für Angestellte liegt der Krankenversicherungsanteil bei 14,6%. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen zahlen neben dem hälftigen Anteil noch einen Zusatzbeitrag (abhängig von der Krankenkasse zwischen 1,84 und 4,4 %).

Für die Pflegeversicherung wird ein Beitrag von 3,6 % des Einkommens angesetzt, der von beiden Seiten zur Hälfte getragen wird. Pro Kind gibt es einen Abschlag von minus 0,25%. Für Kinderlose erhöht sich der Beitrag auf 4,2 % des Einkommens.

Corinna ist durch ihre Angestelltentätigkeit krankenversichert und pflegeversichert. Ihre Tätigkeit als Tanztherapeutin ist nebenberuflich, wenn die Zeit, die Corinna damit verbringt, unter 18 Wochenstunden liegt und das Einkommen daraus niedriger ist als das aus der angestellten Tätigkeit. Aus diesem Grund werden keine weiteren Beiträge an die Krankenversicherung fällig.

Gegenüber ihrer Krankenkasse ist Corinna mitwirkungspflichtig, das bedeutet, dass sie Veränderungen, die zu höheren Beiträgen führen können, melden muss. Corinna wird wohl ihre Krankenkasse anrufen. Die meisten Kassen versenden einen Fragebogen, den Corinna dann ausfüllt.

Wir blicken nun darauf, wie die Krankenversicherung Corinnas Angaben einstufen wird.

Für die Krankenkasse ist – völlig anders als bei der Rentenversicherung – relevant, worin die Haupttätigkeit besteht.



*Hauptberuflich Selbständige
müssen über eine Kranken-
versicherung verfügen.*

Bei Corinna ist zu Beginn ihrer Tätigkeit diese Abgrenzung kein Problem. Sie arbeitet mehr als 20 Stunden wöchentlich in der Einrichtung und ihr Einkommen liegt mit 2.450€ brutto über 1.872,50 € – das sind 50 % der monatlichen Bezugsgröße von 3.745,00 €. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden also nur auf ihr Einkommen als Angestellte erhoben.

Wenn Corinna in Zukunft immer mehr Aufträge als Therapeutin annimmt und gleichzeitig ihre Stunden in der Einrichtung reduziert, wird die Krankenkasse ihre Einschätzung ändern. Corinna wird dann nicht mehr als Pflichtmitglied, sondern als freiwilliges Mitglied geführt. Für ihre Beitragseinstufung gelten dann die Bedingungen für Hauptberuflich Selbständige. In dieser Broschüre werden die Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen beschrieben.



Bei hauptberuflich Selbständigen berechnen die gesetzlichen Krankenkassen den Beitragssatz auf der Grundlage eines festgesetzten Mindesteinkommens – unabhängig vom tatsächlichen Einkommen der Versicherten.

Für die gesetzliche Variante ist wichtig zu wissen, dass die Krankenkassen für Selbständige ein Mindesteinkommen in Höhe von 1.248,33 € festgelegt haben, nach dem sie den Beitrag berechnen – auch wenn das Einkommen der Versicherten tatsächlich niedriger ausfällt.

Für Selbständige beträgt der Beitragssatz 14 % plus individuellem Zusatzbeitrag, meist 2,5 %. Wenn zusätzlich Krankengeld nach sechs Wochen durch die Versicherung abgedeckt sein soll, erhöht sich der Satz auf 14,6 % plus individuellem Zusatzbeitrag von ca. 2,5 %. Für Corinna ergibt sich so ein Betrag von 205,97 € für die Krankenversicherung. Hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung. Da Corinna keine Kinder hat, beträgt dieser 4 % des zugrunde gelegten Einkommens – also 45,27 €.

Selbständige ermitteln ihr Einkommen durch eine Einnahmeüberschussrechnung, d.h. betriebliche Einnahmen minus betriebliche Ausgaben bilden den Gewinn, das ist das Einkommen der Selbständigen. Das ist nicht zu verwechseln mit dem im Einkommensteuerbescheid auch ermittelten »zu versteuernden Einkommen«, siehe auch das Kapitel zur Einkommensteuer.

► *Überschreitet das tatsächliche Einkommen das bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einkommen, fordert die Krankenkasse Beiträge nach.*

Anders als bei der Rentenversicherung kann die Krankenkasse beim ersten eingereichten Steuerbescheid Beiträge nachfordern, etwa wenn das zugrunde gelegte Mindesteinkommen überschritten wurde. Zuviel gezahlte Beiträge werden von der Krankenkasse erstattet.

Nebeneinkommen und Einkommenssteuer

Corinna erzielt durch ihre Tätigkeit als Tanztherapeutin ein Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit. Da sie sich korrekt verhält, hat sie ihre Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet und den üblichen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt. Da sie ihre Tätigkeit von ihrem Wohnsitz aus ausübt wird sie keine neue Steuernummer erhalten.

Da sie aufgrund der niedrigen Umsätze auch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt (siehe weiter unten) bedeutet das zunächst die Verpflichtung, Aufzeichnung über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Belege aufzubewahren und eine einfache Gewinnermittlung zu erstellen.



Selbstständiges Nebeneinkommen erhöht die Steuerschuld.

Den Gewinn aus ihrer selbständigen Tätigkeit muss sie versteuern. Bei der Einkommensteuer werden zur Eingruppierung des Steuersatzes alle erzielten Einkommen zusammengerechnet.

Im Fall von Corinna bedeutet das, dass ihr Einkommen aus der Hauptbeschäftigung in der Einrichtung und ihr Gewinn aus der Tätigkeit als Tanztherapeutin steuerlich zusammen betrachtet werden.

Für ihre Angestelltentätigkeit hat sie den Anteil an der Einkommensteuer bereits durch die Lohnsteuer bezahlt, diese wurde entsprechend der Lohnsteuerkarte von ihrem Bruttoeinkommen abgezogen und von der Einrichtung als Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Was sie für ihre selbständige Tätigkeit noch zusätzlich ans Finanzamt zahlen muss, ermittelt das Finanzamt auf der Grundlage von Corinnas Steuererklärung. Der Grundfreibetrag wird über die jeweilige Steuerklasse meistens bereits eingerechnet.

Bei der Steuererklärung füllt Corinna zusätzlich zu dem Mantelbogen, der ihre persönlichen Angaben enthält, und der Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, in der sie ihr Gehalt einträgt), noch die Anlage GSE aus. In der Anlage GSE macht sie Angaben zu ihrem selbständigen Einkommen bzw. gewerblichen Erträgen. Hier teilt sie dem Finanzamt mit, wie hoch der Gewinn aus ihrer Tätigkeit als Tanztherapeutin im vergangenen Jahr war.

Den Gewinn hat Corinna durch eine Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) ermittelt: Sie hat von ihren selbständigen Einnahmen die betrieblichen Ausgaben abgezogen. Wenn Corinna also im Jahr 2024 in der Einrichtung 28.800€ als Angestellte verdient und zusätzlich als selbständige Tanztherapeutin im Laufe des Jahres 4.000€ Gewinn erzielt hat, muss sie für diesen Gewinn den Anteil an Steuern bezahlen, der sich durch die Erhöhung des Gesamteinkommens auf 32.800€ ergibt.

Die Einkommensteuer in Deutschland bezieht sich immer auf alle Einkommen, die die Steuerschuldnerin bezieht. Dem Finanzamt sind sämtliche Einkommen zu melden, also auch Einkommen aus Kapitalerträgen oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese erzielt werden. Wenn dann das Gesamteinkommen feststeht, kann die steuerpflichtige Person verschiedene Freibeträge geltend machen, etwa für Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die das zu versteuernde Einkommen senken.

In Deutschland liegt der einkommensteuerfreie Grundbetrag 2024 bei einem Einkommen von 11.784 € für Alleinstehende und 23.568 € für gemeinsam Veranlagte (Verheiratete). Der Eingangssteuersatz liegt bei 14 % und steigt dann bis auf den Spitzensteuersatz von 42 % (ab einem Einkommen von 66.761 €).



Bei der Ermittlung der Steuerlast ist der Abgabenrechner vom Finanzministerium sehr nützlich, zu finden unter www.bmf-steuerrechner.de

Wer für sich selbst einen Überblick gewinnen möchte, wie sich eine Einkommenserhöhung voraussichtlich steuerlich auswirken wird, kann dazu den vom Finanzministerium ins Internet eingestellten Abgabenrechner nutzen.

Hier muss zunächst das bisherige Einkommen eingetragen werden, um so den Betrag zu ermitteln, der für dieses Einkommen gilt. In einem weiteren Schritt geben Sie nun das erhöhte Einkommen ein und können dann aus der Differenz ablesen, welche zusätzliche Steuerbelastung auf Sie zukommt.

Corinna muss aufgrund ihrer Steuererklärung mit knapp 30 % zusätzlicher Einkommenssteuer auf den Gewinn aus der therapeutischen Arbeit rechnen.

Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer

Obwohl der Begriff »Mehrwertsteuer« bereits 1967 abgeschafft und durch den (korrekteren) Begriff »Umsatzsteuer« ersetzt wurde, ist der Begriff »Mehrwertsteuer« immer noch vielen Menschen geläufig und war auch bei der letzten »Mehrwertsteuer«-erhöhung in aller Munde.



Auch Nebentätigkeiten können zur Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) führen.

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer auf Lieferungen oder Leistungen, die ein Unternehmen erbringt. Indirekte Steuer bedeutet, dass das Unternehmen die Umsatzsteuer bei Rechnungen an die Kundin aufschlägt und dann an die Finanzbehörde weiterleitet.

Jede Person, die in Deutschland Waren oder Dienstleistungen anbietet, ist verpflichtet, diese Steuer von der Kundin zu erheben und in regelmäßigen Abständen ans Finanzamt abzuführen.

Zurzeit beträgt der »allgemeine« Umsatzsteuersatz 19%, daneben gibt es den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7%, der für Lebensmittel, Personennah- und Fernverkehr oder auch künstlerische Dienstleistungen fällig wird.

Im Gegenzug kann jedes Unternehmen Umsatzsteuerbeträge, die in den betrieblichen Ausgaben stecken, als »Vorsteuer« mit der vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Beispiel: Eine Boutique macht im 2. Quartal 2023 Umsätze in Höhe von 9.000 €. Darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen 19% Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 €.

Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von 3.000 €, darin enthaltene Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuer) in Höhe von 478,99 €. Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$1.436,97 \text{ € minus } 478,99 \text{ €} = 957,98 \text{ €}$$

Es werden also zu Beginn des 3. Quartals 957,98 € an das Finanzamt überwiesen.

Corinna überlegt sich, dass sie vorerst nur geringe Einnahmen und Ausgaben hat und am liebsten gar nichts mit der Umsatzsteuer zu tun haben möchte. Sie stößt auf die Kleinunternehmerregelung.

Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuergesetz enthält eine Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz). Sie besagt, dass Unternehmen, die im Jahr bis zu 25.000 € Umsatz machen, auf ihre Lieferungen und Leistungen keine Umsatzsteuer erheben müssen. In diesem Fall dürfen die Kleinunternehmerinnen dann aber auch keine Vorsteuer verrechnen.



Bis zu einem Umsatz von 25.000 € kann mit der Kleinunternehmerregelung die Umsatzsteuer entfallen.

Corinna überlegt nur kurz. Voraussichtlich wird ihr Umsatz in den nächsten drei Jahren 25.000 € nicht überschreiten. Da sie zudem keine nennenswerten betrieblichen Ausgaben hat, bei denen sie von der Vorsteuer profitieren würde, meldet sie ihre selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmerin an, das heißt im Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung kreuzt sie das entsprechend an.

Corinna wird jetzt einmal im Jahr eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Das Finanzamt überprüft dann, ob Corinna die Umsatzgrenze für Kleinunternehmen nicht überschreitet. Sollte sie die Grenze von 25.000 € überschreiten, löst das für das laufende Jahr noch keine Umsatzsteuerpflicht aus, solange der Unternehmensumsatz unter 100.000 € liegt. Allerdings muss Corinna dann im darauffolgenden Jahr ohne Aufforderung des Finanzamts Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Beispiel:

Jahr	Umsatz
2020	4.000 €
2021	11.000 €
2022	19.000 €
2023	20.000 €
2024	25.000 €

Bei unserem Beispiel ist Corinna 2024 noch Kleinunternehmerin, ab 2025 wird sie umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuerpflicht bleibt bestehen, auch wenn Corinna hauptberuflich weiterhin im Betreuten Wohnen beschäftigt ist. Auch wenn Corinnas selbständige Einnahmen 2025 wieder einbrechen und sie wieder unter 25.000,00 € einnimmt, bleibt die Umsatzsteuerpflicht für dieses Jahr erhalten, da sie die Bedingung, im Vorjahr die Einkommensgrenze nicht zu überschreiten, nicht erfüllt.

An dieser Stelle noch ein Hinweis: Corinna kann zur Umsatzsteuer »optieren«. Optieren heißt auf steuerdeutsch, dass Corinna Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweist und einnimmt, auch wenn ihre Umsätze die Kleinunternehmergrenze noch nicht überschreiten. Die freiwillige Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, etwa wenn Corinna überlegt, zusätzliche Räume anzumieten und erhebliche Renovierungskosten anfallen oder Corinna größere Anschaffungen plant.

Auch wenn Corinna Firmenkundinnen hat, die eine Rechnung mit Umsatzsteuer wollen, ist das ein Grund zu optieren.

Wenn optiert wurde, kann die Vorsteuer aus den betrieblichen Ausgaben mit der eingenommenen Umsatzsteuer verrechnet werden. In all diesen Fällen wird das Prinzip des Vorsteuerabzugs dazu führen, dass in Monaten, in denen Corinna sehr hohe Ausgaben aber keine Einnahmen hat, bei der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast ein Minus vor dem Betrag stehen wird. Wird die negative Umsatzsteuererklärung dann beim Finanzamt eingereicht, zahlt das Finanzamt den überschüssigen Betrag an Corinna aus.

Beispiel: Die Boutique aus dem vorigen Beispiel macht im 3. Quartal 2023 nun einen Verlust. Sie erzielt Umsätze in Höhe von 3.000 €, darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen Umsatzsteuerbeträge in Höhe von 478,99 €. Dem gegenüber stehen nun Ausgaben in Höhe von 9.000 €. Darin enthalten sind 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 € (= Vorsteuer). Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$478,99 \text{ € minus } 1.436,97 \text{ €} = -957,98 \text{ €}$$

So kommt ein negativer Betrag zustande. Es werden also zu Beginn des 4. Quartals 957,98 € vom Finanzamt an die Boutique überwiesen.

Ob es sinnvoll ist, zur Umsatzsteuerpflicht und damit auch zur Vorsteuer zu optieren, hängt also von den voraussichtlich anfallenden Kosten und der Art der Kundschaft ab. Während es für Privatkundinnen immer günstiger ist, eine möglichst niedrige Rechnung ohne Umsatzsteuer zu zahlen, ist für Firmenkundinnen, die selbst umsatzsteuerpflichtig sind, eine Rechnung mit Umsatzsteuer günstiger, weil sie in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Gewerbesteuer und Freiberuf

In einer letzten Überlegung stellt sich Corinna die Frage, ob sie denn auch Gewerbesteuer bezahlen muss. Sie ist Tanztherapeutin und zählt damit aus Sicht des Finanzamts zu den freiberuflich tätigen Menschen.



*Freiberuflerinnen zahlen
keine Gewerbesteuer.*

Als Therapeutin wird sie als ähnlich Tätige eingestuft. Bezüglich der Gewerbesteuer entsteht ihr hier ein Vorteil. Gewerbesteuern sind in Deutschland eben nur von Gewerbetreibenden zu entrichten. Freiberuflerinnen zahlen unabhängig von der Höhe des Gewinns niemals Gewerbesteuer (siehe auch bei Birgit und Marie).



Rita

Rita ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundversicherung (Bürger:innengeld). Sie möchte bei einem Start-Up für Reinigungskräfte mitarbeiten und zudem Yogakurse bei einer Kirchengemeinde anbieten.

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bürger:innengeld

Als Langzeitarbeitslose bezieht Rita vom Jobcenter Bürger:innengeld. Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt 2025 monatlich 563 €, was dem offiziell definierten Existenzminimum entspricht. Zusätzlich übernimmt das Jobcenter eine angemessene Miete. Der Richtwert für eine Person liegt in Berlin bei 449 € zuzüglich der Heizkosten (siehe AV Wohnen Ausführungsvorschrift Wohnen Senatsverwaltung).

Bürgergeld erhalten in Deutschland Personen, ab einem Alter von 15 Jahren bis zum Eintritt in die Regelaltersrente, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Rita hat bis kurzem Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung bezogen. Als die Leistung abgelaufen war, hat sie Unterstützung beim Jobcenter beantragt. Das staatlich definierte Existenzminimum wird denen gewährt, die es brauchen. Gleichzeitig wird aber auch verlangt, dass alles getan wird, um diese Hilfsbedürftigkeit zu beenden.

Für Rita bedeutet das zunächst, dass sie bei der Antragstellung auch ihre Kontoauszüge mitbringen musste. Ihr Vermögen in Höhe von 2.500 € fällt unter die Freibeträge. Rita ist schon lange beim Jobcenter, würde sie aber erst ab 2024 einen Antrag auf Bürgergeld stellen, gäbe es für sie neue Vermögensgrenzen: im 1. Jahr (Karenzzeit) nach der Antragstellung 40.000 €; hätte Rita ein Vermögen bis 40.000 €, wäre nach einem Jahr nur noch ein Schonvermögen von 15.000 € geschützt.

Schonvermögen bedeutet in diesem Fall, dass das zurückgelegte Geld nicht erst verbraucht werden muss, um Bürgergeld zu beziehen.



Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit verringert die Leistungen des Jobcenters.

Alle Einnahmen und Einkommen, die Rita erzielt, werden in der Regel mit dem Bürgergeld verrechnet. Die Art der Einnahmen ist jedoch immer genau zu betrachten, da es auch anrechnungsfreie Einnahmen gibt. Werden Einkünfte erzielt, führt das in der Regel zu zusätzlichen Freibeträgen, der Großteil des Verdienstes wird jedoch mit dem Bürgergeld verrechnet. Alle Infos dazu und alle Verwaltungsvorschriften zum SGB II finden Sie unter www.harald-thome.de.

Zuverdienst durch selbständiges Einkommen

Da Rita schon lange arbeitslos ist, ist sie auf der Suche nach Jobs. Sie stolpert über die Werbung eines Start-Ups zur Vermittlung von Reinigungskräften, dort als selbständige Reinigungskraft einzusteigen. Das Unternehmen ist noch nicht lange in Berlin tätig und vermittelt selbständige Reinigungskräfte.

Rita muss dazu ein Gewerbe als selbständige Reinigungskraft anmelden. Sie erhält ihre Kundinnen über die Vermittlungsagentur, dafür wird eine Provision in

Höhe von 25% fällig, pro geleisteter Stunde bleiben ihr 12,85 €. Die Agentur kümmert sich um die Vermittlung der Putzstellen und die Erstellung der Rechnung. Rita rechnet: wenn sie Aufträge für 25 Stunden in der Woche abarbeitet, bleiben ihr ca. 1.285 €, was eine deutliche Verbesserung ihrer Situation ist.

Mit ihrer Freundin Maria rechnet sie allerdings genau nach. Wenn sie Umsatzsteuer, Krankenversicherungs-pflichtbeiträge und weitere Kosten berücksichtigt, bleiben ihr weniger als 800 € – ohne Absicherung bei Erkrankung, Urlaub oder schwankenden Einkünften bei schwacher Nachfrage. Sie entschließt sich trotzdem damit anzufangen – zunächst mit geringerem Stundenaufwand.

Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit

Da Rita Leistungen des Jobcenters erhält, ist sie dazu aufgefordert, alles zu tun, um diese Leistungen nicht mehr zu erhalten. Das bedeutet, sie muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich auf offene Stellen bewerben. Es gibt keinen Schutz für ihre Qualifikation und sie ist aufgefordert, alle Stellen anzunehmen, wenn dadurch die Leistung entfallen kann.

Wenn Rita nun zum Gewerbeamt geht und eine selbständige Tätigkeit als Reinigungskraft anmeldet, ist das im Sinne der Gewerbefreiheit völlig in Ordnung. In Berlin kostet das 26€, im Online-Verfahren (<https://www.berlin.de/ea/>) sogar nur 15 €.

Das Jobcenter kann eine selbständige Tätigkeit (noch nicht) verbieten. Allerdings kann sich Rita auch nicht der Verpflichtung zur Stellensuche entziehen. Denn solange die selbständige Tätigkeit nicht zu »guten« Einnahmen führt, können ihr alternativ Anstellungen zugemutet werden. Das gilt auch für Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr vorgeschlagen werden. Da ist sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie gilt weiterhin als Arbeitslose.

Als Standardformel gilt, je höher der Aufwand in Stunden und je höher der Gewinn aus der Tätigkeit, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Rita als »selbständige Aufstockerin« geführt wird. Das bedeutet, dass ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit abzüglich einiger Freibeträge bis zu ihrem Existenzminimum aufgestockt werden.

Wichtig für Rita ist, dass sie dadurch auch krankenversichert ist, denn das Jobcenter übernimmt für Betroffene Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn ihre Einkünfte aus Sicht des Jobcenters ausreichend sind, muss sie sich zwar keiner weiteren Stellensuche unterziehen, wird aber dazu angehalten werden, durch steigende Gewinne die Leistungen des Jobcenters zu ersetzen.

Nachweis der selbstständigen Einkünfte – Anlage EKS (Erklärung des Einkommens Selbständiger)

Die Jobcenter haben ein eigenständiges System (EKS-Prognose und EKS-Endabrechnung) entwickelt, wie und in welchen Zeiträumen Selbständige im Leistungsbezug ihre Einkünfte nachweisen müssen. Dieses System ist anders als die Vorschriften der Finanzämter. Selbständige Bezieherinnen von Bürgergeld müssen also zwei Gewinnermittlungen aufstellen (Finanzamt und Jobcenter), die durchaus voneinander abweichen können. Die Jobcenter arbeiten in einem sechs-Monatsrhythmus, in dem die Leistungen bewilligt werden. Dieser Halbjahresrhythmus gilt auch für selbständiges Einkommen.

Rita muss also zwei Berechnungen beim Jobcenter vorlegen: zum einen eine Prognose, das heißt, sie wirft einen Blick in die Zukunft, welche Einnahmen und Ausgaben sie haben wird (EKS-Prognose). Aufgrund dieser Prognose wird dann das anrechenbare Einkommen mit der ihr zustehenden Grundsicherung verrechnet. Zum anderen ist nach Abschluss des halben Jahres eine Endabrechnung für diesen Zeitraum gefordert, bei dem sie auch die jeweiligen Belege zu den Ein- und Ausgaben vorlegen muss (EKS-Endabrechnung).

Wenn also Ritas Schätzung zu pessimistisch war und sie höhere Einkünfte erzielt hat, wird das Jobcenter entsprechend das zu viel gezahlte Bürgergeld zurückfordern. Hat sie die Einkünfte zu hoch angesetzt, bekommt sie

das fehlende Geld erstattet – aber eben erst nach Ablauf des Zeitraums.

Einer der wichtigsten Grundsätze, die für die Gewinnermittlung gegenüber den Jobcentern gilt, ist, dass alle Ausgaben, die geplant werden, betrieblich notwendig und in der Höhe angemessen sein müssen. Zu den Detailfragen empfehle ich das Studium der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (zum § 11 SGB II), diese finden Sie unter www.harald-thome.de.

Freibeträge für gewerbliche/freiberufliche Tätigkeiten

Bei den Freibeträgen für Bürgergeld-Bezieherinnen geht es immer darum, dass zunächst das Einkommen festgestellt und dann geprüft wird, ob es sogenannte Absetzbeiträge gibt. Davon werden Freibeträge abgezogen, so dass sich ein anrechenbares Einkommen ergibt, das dann mit den Leistungen verrechnet wird. Für alle Einkommen durch Erwerbsarbeit gilt ein pauschaler Grundfreibetrag von 100€, das bedeutet, er ersetzt Aufwendung für Wege zur Arbeit und zusätzliche Versicherungen. Nur wenn tatsächliche höhere Ausgaben vorliegen, kann ein höherer Grundfreibetrag geltend gemacht werden.



Das Jobcenter berücksichtigt bei selbstständigen Einkommen immer den Grundfreibetrag in Höhe von 100€, den die Leistungsbezieherin in voller Höhe behalten darf.



Abgesehen vom Grundfreibetrag gewährt das Jobcenter noch einen zusätzlichen Freibetrag vom Erwerbseinkommen. Die Höhe dieses Freibetrages hängt von der Höhe des erzielten Einkommens ab.

Von den übersteigenden Einkünften beträgt der Freibetrag bis 520 € 20 %, von 521 € bis 1.000 € weitere 30 % und ab 1.001 € bis 1.200 € weitere 10 %.

Wenn Rita 400 € Gewinn aus der Tätigkeit erhält, hat sie einen Grundfreibetrag in Höhe von 100 € und zusätzlich noch einmal 60 € (20 % aus 300 €). Sie hat ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 240 € das ihr von der Grundsicherung abgezogen wird.

Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit

Seit vielen Jahren betreibt Rita in ihrer Freizeit Yoga und hat mittlerweile auch Fortbildungen besucht. Seit letztem Jahr ist sie anerkannte Yogalehrerin. Jetzt hat sie das Angebot, bei einer Kirchengemeinde einen Yoga-Kurs für Frauen anzubieten. Für die geplante Tätigkeit als Yoga-Lehrerin kann Rita den sogenannten »Übungsleiterfreibetrag« geltend machen. Im Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 26 EStG) wird festgehalten, dass Tätigkeiten in der Übungsleitung, Trainingsleitung und auch Lehr- und Vortragstätigkeiten bis zu 3.000 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Zusätzlich müssen noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: die Übungsleiterinnentätigkeit muss neben ei-

nem anderen Hauptberuf ausgeübt werden und Auftraggeberinnen des Unterrichts müssen gemeinnützige Organisationen, öffentliche Träger oder Kirchen sein. Rita gilt hier als hauptberufliche selbständige Reinigungskraft und die Kirchengemeinde ist gemeinnützig. Die Übungsleiterpauschale ist eine Regelung aus dem Einkommensteuerrecht und soll dazu führen, dass Menschen, die sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich engagieren, nicht auch noch Steuern auf meist geringe Aufwandsentschädigungen abführen müssen.

Für Rita als Bezieherin von Bürgergeld wird ja normalerweise jedes Einkommen zur Minimierung der staatlichen Kosten herangezogen und mit dem Bedarfssatz verrechnet. Einnahmen, die Rita hat und die nach dem § 3 Abs. 26 EStG steuerbefreit sind, werden nicht beim Bürgergeld angerechnet.

Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Noch ein Wort zu Ritas Situation bezüglich der Krankenversicherung: Alle Personen, die Bürgergeld beziehen und nicht über eine Ehe familienversichert sind (= die kostenfreie Mitversicherung von Ehepartnerinnen und Kindern), sind über die Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.



Bei Bürgergeld-Bezug werden die Beiträge zu einer notwendigen gesetzlichen Krankenversicherung vom Jobcenter übernommen.

Für Rita führt das Jobcenter monatlich 125€ für die Krankenversicherung und 16 € für die Pflegeversicherung als Beitrag ab. Diese Krankenversicherung über das Jobcenter bleibt bestehen, solange Rita Leistungen vom Jobcenter bezieht, selbst wenn die Leistungen nur noch sehr gering ausfallen.



Solange Gründerinnen auch nur 1€ Bürgergeld beziehen, besteht eine gesetzliche Krankenversicherung über das Jobcenter.

In Hinblick auf die Krankenversicherung kann die Unterstützung des Jobcenters sogar noch über den Bürger:innengeld-Bezug hinausgehen. Zwar muss Rita sich in dem Moment, in dem sie keine Leistungen vom Jobcenter mehr erhält, sofort selbst krankenversichern (siehe Corinna). Falls aber die Höhe des Krankenkassenbeitrags wieder zu ihrer Bedürftigkeit führen würde, Rita also nach Deckung ihrer Kosten wieder Anspruch auf Bürgergeld hätte, kann das Jobcenter nach § 26 SGB II Ritas Krankenkassenbeitrag übernehmen.



Wenn bei Selbstständigen die Krankenversicherungsbeiträge zur Bedürftigkeit führen, kann das Jobcenter die Beiträge übernehmen.

Noch ein allgemeiner Hinweis: Der Bürgergeld-Bezug führt nicht mehr automatisch zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Bürgergeld-Bezieherinnen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, zahlen dort meistens den sogenannten Basistarif, der vom Leistungsumfang den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Jobcenter übernehmen dann den Basistarif.

Förderung der selbständigen Tätigkeit Grundsicherung und Einstiegsgeld

Unabhängig davon, dass die selbständige Tätigkeit, die Rita aufnehmen möchte, heikel ist, kann das Jobcenter diese Tätigkeit auch durch ein Einstiegsgeld fördern.



Das Einstiegsgeld stockt in der Gründungsphase das Existenzminimum des Bürgergeld-Satzes auf.

Dazu muss Rita diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und auch vor Beginn der Tätigkeit einen Businessplan vorlegen. Zusammen mit diesem Businessplan reicht sie dann beim Jobcenter einen Antrag auf Förderung durch Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II) ein. Das Jobcenter hat jetzt die Möglichkeit, Ritas Existenzgründung mit Einstiegsgeld zu fördern. In der Regel entscheidet das Jobcenter über eine mögliche Unterstützung im üblichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten.

Einstiegsgeld zählt zu den »Kann-Leistungen« – das bedeutet konkret, dass Rita keinen Rechtsanspruch darauf hat. Sie muss ihre Sachbearbeiterin im Jobcenter davon überzeugen, dass ihre Geschäftsidee gut ist und sie erfolgreich sein wird. Erfolgreich bedeutet für das Jobcenter, dass es Rita innerhalb eines Jahres gelingt, so hohe Einnahmen zu erzielen, dass das Bürgergeld entfällt. Entsprechende Berechnungen hat Rita schon im Businessplan getätigt, immer in der Hoffnung, damit überzeugen zu können.

Wenn die Sachbearbeiterin von Ritas Businessplan überzeugt ist und den Antrag auf Einstiegsgeld bewilligt, kann Ritas Existenzminimum sechs Monate lang um 281 € (das entspricht 50 % des Regelsatzes) aufgestockt werden. Je größer die Bedarfsgemeinschaft – also die Familie der Existenzgründerin – ist, desto höher kann das Einstiegsgeld ausfallen. Hat Rita Kinder und/oder einen Partner/eine Partnerin, steigt das Einstiegsgeld pro Person im Haushalt um weitere 10 % des Regelsatzes bis auf maximal 563 € an.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann Rita einen Antrag auf Verlängerung des Einstiegsgeldes stellen. Das Einstiegsgeld stockt in der Gründungsphase das Existenzminimum des Bürgergelds auf und muss nicht zurückgezahlt werden.

Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel

Zusätzlich zum Antrag auf Einstiegsgeld beantragt Rita noch Sachmittel zur Existenzgründung (§ 16 c SGB II). Sie braucht Visitenkarten und Briefpapier, einen neuen PC, einen Drucker und einen Bürostuhl sowie eine Grundausstattung mit Reinigungsmitteln und -geräten.



Zusätzlich zum Einstiegsgeld können Gründerinnen auch Sachmittel zur Förderung der Selbstständigkeit beantragen.

Diese Ausgaben begründet sie jeweils, zudem hat sie für die geplanten Anschaffungen Kostenvoranschläge eingeholt. Gesetzlich ist im SGB II eine Förderung der Selbständigkeit durch Zuschüsse den Sachmitteln in Höhe bis zu 5.000 € als Kann-Leistung vorgesehen.

Gewährt das Jobcenter solche Zuschüsse, müssen sie nicht zurückgezahlt werden und sind somit – gerade, wenn kein Eigenkapital vorhanden ist – eine wichtige Unterstützung beim Start in die Selbständigkeit. In Berlin werden Sachmittel bewilligt, die unbedingt notwendig zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit sind, und meist sind die gewährten Zuschüsse auf 1.000 € – 1.500 € begrenzt. Manche Jobcenter gewähren Darlehen, die zurückzuzahlen sind.

EKS – die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld

Wenn Rita Einstiegsgeld für ihre Existenzgründung erhält, gilt sie automatisch als hauptberuflich Selbständige. Alle Selbständigen, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegen, können Bürgergeld ergänzend zu ihrem Einkommen erhalten. Im Grundsatz sind die Regeln für den Umgang mit selbständigen Einkommen für haupt- und nebenberuflich Selbständige gleich.

► *Existenzgründerinnen, die Bürgergeld beziehen, müssen beim Jobcenter eine Schätzung ihres voraussichtlichen Einkommens abgeben.*

Auch bei der Förderung mit Einstiegsgeld ist im Rahmen der abzugebenden Prognose der Druck auf Rita hoch. Schätzt sie ihr Einkommen zu niedrig, fürchtet sie, dass ihr Antrag auf Einstiegsgeld abgelehnt wird, da sie keine ausreichende Gewinnprognose macht. Wir raten an dieser Stelle zur vorsichtig optimistischen Prognose. Rita sollte lieber mit einer längeren Anlaufzeit rechnen, bis sie Gewinne macht.

Über die Einkommensprognose ermittelt das Jobcenter den voraussichtlichen durchschnittlichen Gewinn für die kommenden sechs Monate. Bei der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Prognose ist wichtig zu beachten, dass das Jobcenter bei der Ermittlung des Gewinns andere Regelungen zugrunde legt als das Finanzamt.

So kann Rita von den Einnahmen, die sie als Selbständige erzielt, durchaus wie bei der Steuer die »notwendigen« Betriebsausgaben abziehen.

Anders als bei Finanzamt gibt es beim Jobcenter aber keine klaren Regelungen darüber, was bei welcher Tätigkeit betrieblich notwendig ist. In der Praxis führt die unklare Rechtsgrundlage zu einer weitgehenden Kontrolle der betrieblichen Ausgaben durch das Jobcenter, die von vielen Selbständigen als sehr nervenaufreibend empfunden wird.

Denn die Leistungsabteilung kann entscheiden, welche Ausgaben sie als notwendig erachtet - und nur diese Ausgaben können auch vom Gewinn abgezogen werden. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (zum § 11 SGB II) wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben, die als vermeidbar eingeschätzt werden oder nicht den Lebensumständen einer Leistungsbezieherin angemessen sind, nicht anerkannt werden.



Anders als die Steuer kennt das Bürgerinnengeld keine Abschreibung. Notwendige und vom Jobcenter genehmigte Anschaffungen werden immer in voller Höhe als Ausgabe angerechnet.

Die Einkommensprognose sollte immer gut durchdacht sein. Es ist wichtig, auch unregelmäßige Ausgaben zu berücksichtigen und gegenüber dem Jobcenter zu begründen. Positiv zu werten ist, dass, wenn eine Ausgabe als notwendig anerkannt wird, diese in voller Höhe unmittelbar nach der Anschaffung geltend gemacht werden kann. Sie kann bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden.

Endgültiger Bescheid bei selbständigem Einkommen im Bürgergeld – Bezug

Wenn der sechsmonatige Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, erfolgt noch eine Endabrechnung durch das Jobcenter. Dazu muss Rita nach dem gleichen Schema wie schon bei ihrer Einkommensprognose eine Aufstellung einreichen, die diesmal ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben beinhaltet. Alle Zahlungseingänge und -ausgänge muss sie durch entsprechende Belege nachweisen.

Rita hat für diese Aufstellung maximal zwei Monate Zeit. Wenn sie bis dahin keine Einkommensaufstellung einreicht, schätzt das Jobcenter ihre Einnahmen. Das Jobcenter führt auf der Grundlage von Ritas Aufstellung seine Endabrechnung durch.

Hat Rita mehr eingenommen, als in der Prognose angenommen, muss sie zu viel gezahlte Bürger:innengeld zurückzahlen. Hat Rita weniger verdient, überweist das

Jobcenter ihr nachträglich die zu knapp bemessene Grundsicherung. Diese Endabrechnung kann sehr umfangreich sein.

Achten Sie darauf, dass Sie auf keinen Fall Ihre Originalbelege beim Jobcenter abgeben. Sie sind dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Originalbelege aufzubewahren. Da die beiden Behörden nicht zusammenarbeiten und unterschiedliche Aufträge erfüllen, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass Sie jeder einzelnen gegenüber Ihren Pflichten nachkommen. Leider wissen die Sachbearbeiterinnen der Jobcenter nur sehr wenig über Ihre Pflichten gegenüber anderen Behörden.

Nach Ablauf des sechsmonatigem Bewilligungszeitraums errechnet das Jobcenter auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens – das durch Belege nachgewiesen werden muss – den endgültigen Bürgergeld-Bedarf und erstellt einen endgültigen Bescheid.

Rentenversicherungsfreiheit für Gewerbetreibende / Rentenversicherungspflicht für Yogalehrerinnen

Rita hat für ihre Reinigungstätigkeiten ein Gewerbe angemeldet. Ihre Aufträge werden zwar vermittelt über die Agentur, aber ihre jeweiligen Kundinnen sind die jeweiligen Auftraggeberinnen. Das wird zwar durchaus kritisch betrachtet, aber Rita vermutet richtig, dass sie mit dieser Tätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig ist. Ihre Tätigkeit als Yogalehrerin dagegen ist von der Tätigkeit her als rentenversicherungspflichtig einzustufen. Da ihr Verdienst jedoch unter 556 € pro Monat liegt, sind hier keine Beitragsforderungen zu erwarten.

Rita und das Finanzamt

Wenn Rita ihr Gewerbe beim Ordnungsamt – in Berlin sind die bezirklichen Ordnungsämter dafür zuständig – anmeldet, wird darüber automatisch das örtliche Finanzamt informiert. Vom Finanzamt erhält Rita dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Sie muss Fragen zur Tätigkeit und zu den erwarteten Einnahmen (= Umsatz) und zum Einkommen (= Gewinn) beantworten. Dasie von niedrigen Einnahmen und niedrigen Gewinnen ausgeht, kann sie zum einen die Kleinunternehmerregelung (siehe Corinna) anmelden und sie wird bei niedrigem Einkommen auch nicht zu Vorauszahlungen für die Einkommensteuer aufgefordert.

Da Rita ein Gewerbe angemeldet hat, prüft das Finanzamt auch, ob Rita Gewerbesteuer bezahlen muss. Für

Einzelunternehmen (in Abgrenzung zu Kapitalgesellschaften wie z.B. eine GmbH) gilt hier ein Freibetrag von 24.500€ pro Jahr. Das bedeutet, dass erst wenn Rita ein Einkommen (= Gewinn) über diese Summe hinaus erzielt, Gewerbesteuern fällig werden.

Da Rita nicht damit rechnet, diese Schwelle schnell zu überschreiten, kümmert sie sich vorläufig nicht um diese Steuerart. Bürgergeld muss nicht als einkommen in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.





Judith

Judith ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich fünf Stunden pro Woche und verdient hier 300 €. Judith will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Minijob

Minijobs sind aus der Lebens- und Arbeitsrealität vieler Menschen nicht mehr wegzudenken. 2024 gab es in Deutschland rund 7 Millionen Minijobs, überwiegend in Handel, Gastronomie und Gebäudebetreuung sowie Gesundheitswesen angesiedelt.

Judith arbeitet schon seit einigen Jahren auf Minijob-Basis in der Arztpraxis ihres Bruders mit. Dort hat sie Freiräume bei der Vereinbarung ihrer Arbeitszeiten und kann in ihrem Beruf arbeiten.



Auch beim Minijob werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt – allerdings nur von der Arbeitgeberin.

»Minijob« heißt, dass ihr Arbeitgeber zusätzlich zu Judiths Netto-Verdienst einen Pauschalbetrag für Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuer in Höhe von 31 % des Lohns (hier 93,60 €) an die Bundesknappschaft überweist. Zusätzlich besteht seit 2013 grundsätzlich auch Rentenversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin in Höhe von 3,6 %.

Individuelle Ansprüche aus diesen Beiträgen hat Judith allerdings nur bedingt: sie ist durch diese Beiträge zum Beispiel nicht krankenversichert, lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung wirken sich auf ihre zukünftige Rente aus.

Mit diesem Pauschalbetrag sind allerdings auch alle Pflichten der Arbeitgeberin abgegolten. Weder in Judiths Krankenversicherung noch in ihre Steuererklärung fließt dieser Zuverdienst aus dem Minijob mit ein.

Judith aus unserem Beispiel ist über die Familienversicherung krankenversichert, das heißt, dass ihr Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung ist und dementsprechend die beitragsfreie Mitversicherung der Ehefrau und der Kinder durch die Familienversicherung greift.

Wenn Judiths Mann privat versichert wäre, müssten die Kinder beim Vater versichert werden und für Judith müsste eine eigene Möglichkeit der Krankenversicherung gefunden werden, weil sie über den Minijob nicht individuell krankenversichert ist.

Familienversicherung und selbständiges Nebeneinkommen

Judiths Mann ist Angestellter und zahlt Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung. Über die Regelungen zur Familienversicherung sind Judith und die beiden Kinder beitragsfrei mitversichert.



Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbstständigen Nebentätigkeit mehr als 535 € beträgt.

Wenn Judith nun als Nachhilfelehrerin tätig wird, erzielt sie ein selbständiges Einkommen. Sollte Judith als selbständige Nachhilfelehrerin mehr als 535 € Gewinn monatlich erzielen, müsste sie sich eigenständig krankenversichern.

Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten

Judith überlegt, ob sie den Minijob in der Arztpraxis und die Tätigkeit als Nachhilfelehrerin gleichzeitig ausüben kann. Sie hat gehört, dass sie die Einkommensgrenze von 556 € monatlich nicht überschreiten darf, ohne dass dies Konsequenzen (= Kranken- und Rentenversicherungspflicht für Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin) hat.

Wie immer müssen wir sehr genau prüfen, welche Folgen sich jeweils ergeben. Grundsätzlich hat Judith Recht. Geringfügige Tätigkeiten werden addiert und die Obergrenze von 538 € darf nicht überschritten werden. Sobald bei der Addition die Obergrenze von 538 € überschritten wird, müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, und zwar sowohl von den Arbeitgeberinnen als auch von den Arbeitnehmerinnen.

Meistens sichern sich die Arbeitgeberinnen auch vertraglich bezüglich dieser Addition ab. Sie lassen sich versichern, dass keine weiteren vertraglichen Bindungen auf geringfügiger Basis mit anderen Arbeitgeberinnen eingegangen wurden oder aber die Arbeitgeberin zu benachrichtigen ist, wenn eine solche Situation eintritt.

Arbeitgeberinnen, die einen Minijob vergeben, sind in der Regel nicht daran interessiert, dass sich die Art des Arbeitsverhältnisses ändert. Wer seinen Minijob ausbauen möchte, sollte daher das Gespräch mit den Verantwortlichen suchen und sich gut vorbereiten.



Minijob und geringfügige selbstständige Tätigkeiten stehen in Hinblick auf Kranken- und Rentenversicherung eigenständig nebeneinander.

Bei Judith allerdings handelt es sich um zwei grundverschiedene Tätigkeiten, die sie miteinander kombiniert. Aber Achtung: Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbstständigen Nebentätigkeit mehr als 535 € monatlich beträgt.

Für die Krankenversicherung gilt, dass sie bei der Berücksichtigung des Einkommens alle vorhandenen Einkünfte addiert werden. Wenn also das selbstständige Einkommen plus das Einkommen aus dem Minijob 535€ übersteigt, entfällt die Familienversicherung.

Gesetzliche Rentenversicherung

Anders ist die Betrachtung wiederum bei der Rentenversicherung. Der Minijob in der Praxis ist eine klassische angestellte Tätigkeit. Judith ist in die Organisation der Praxis eingebunden, sie hat regelmäßige Arbeitszeiten, ihr Bruder ist weisungsbefugt und sie muss ihren Urlaub immer rechtzeitig einreichen. Ihr Arbeitgeber leistet den Beitrag zur Rentenversicherung, Judith kann diesen Betrag noch aufstocken.

Beim Nachhilfeunterricht dagegen handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Judith bereitet ihre Stunden selbständig vor, niemand erteilt ihr Weisungen und sie vereinbart eigenständig Termine mit den Schülerinnen. Hier gilt: »Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander versicherungsfrei bestehen« (www.minijob-zentrale.de).

Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Für die Umsatzsteuer und Einkommensteuer gelten die gleichen Bedingungen wie bei Corinna. Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit ist anzugeben und wird dem Familieneinkommen zugeschlagen. Hier müssen Judith und ihr Mann mit einer Nachzahlung an das Finanzamt rechnen. Ihren Minijob gibt Judith bei der Steuererklärung nicht an, da bereits ihr Arbeitgeber mit seinem Beitrag die Einkommensteuer pauschal entrichtet hat.





Marie

Marie ist Schauspielerin und Regisseurin. Sie hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit fünf Jahren in der Künstlersozialkasse und braucht zwischen den Aufträgen ihre Ersparnisse auf. Sie möchte als Coach für Künstlerinnen zusätzliche Einkünfte erzielen.

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

Das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlerinnen und Publizistinnen sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Konkret: Wer in Deutschland als Künstlerin oder Publizistin selbständige Einkünfte erzielt, kann über die Künstlersozialkasse (KSK) eine besonders günstige Pflichtversicherung für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erhalten.

Seit Jahren steigt die Zahl der in der KSK Versicherten kontinuierlich an – 2024 waren über 190.000 Personen in der Künstlersozialkasse versichert. Die KSK finanziert sich zur einen Hälfte aus den Beiträgen der Freiberuflerinnen, zur anderen Hälfte, sozusagen der AG-Anteil über die Abgaben der »Verwerterinnen« (das sind die Auftraggeberinnen und Nutznießerinnen der künstlerischen oder publizistischen Leistungen, z.B. Verlage, Galerien usw.) und einen Bundeszuschuss.



Selbständige Künstlerinnen und Publizistinnen sind über die Künstlersozialkasse kranken-/pflege- und rentenversichert.

Folglich zahlen die in der Künstlersozialkasse Versicherten nur 50 Prozent ihrer Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbst, während Bund und Verwerterinnen den »Arbeitgeberinnenanteil« übernehmen.

2007 wurde mit der Künstlersozialversicherungsnovelle die Kontrolle der Abgabepflicht der Verwerterinnen verstärkt. Bis 2011 hat die Rentenversicherung, die bei ihren Prüfungen auch nach möglichen Verwerterinnen suchte, in den geprüften Betrieben ca. 30.000 »Verwerterinnen« entdeckt, die zuvor nicht der Ansicht waren, für ihre Aufträge an Künstlerinnen und Publizistinnen Beiträge an die KSK zahlen zu müssen. Die neu entdeckten Verwerterinnen wurden von der Rentenversicherung über ihre Beitragspflicht aufgeklärt und ihr Beitragssatz wurde auf Grundlage des Auftragsvolumens veranlagt.

Seit 2011 kontrollierte die Rentenversicherung diesen Bereich nicht mehr, mit der Folge, dass der von den Verwerterinnen zu tragende Sozialversicherungsanteil auf 5,2 % im Jahr 2015 gestiegen ist. Im Januar 2015 ist das Künstlerabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten, das nunmehr wieder regelmäßige Kontrollen durch die Rentenversicherung vorsieht. (2025: 5 % Abgabe)

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen.

So nennt die KSK selbst die nachfolgenden Branchen als typische Verwerter und Verwerterinnen:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspielformen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehveranstalter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für publizistische und künstlerische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien)

»Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.« (Quelle: Informationen für Unternehmen und Verwerter www.kuenstlersozialkasse.de)

Im Falle von Marie bedeutet das, dass das Theater oder der Verein, das/der ihr einen Auftrag erteilt, für das an Marie ausgezahlte Honorar 5 % des Honorars als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zahlen muss.

Bevor wir die Leistungen der Künstlersozialkasse detailliert betrachten, wollen wir zunächst die Anforderungen klären, die eine Person erfüllen muss, wenn sie zu den privilegierten Mitgliedern der KSK gehören möchte.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KSK ist das freiberufliche Ausüben einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu Erwerbszwecken. Die KSK kennt vier Bereiche einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit: den Bereich Musik, bildende Kunst/Design, darstellende Kunst und den Bereich Wort.



Ein Antrag auf Aufnahme in die Künstlersozialkasse (KSK) sollte sehr sorgfältig vorbereitet werden.

Für den Antrag müssen Sie Ihre Tätigkeit genau beschreiben und Nachweise über Ihre künstlerische Fachausbildung bringen. Zusätzlich müssen Sie Vertragsunterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, worin genau Ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit besteht. Die Künstlersozialkasse prüft Antrag und Unterlagen sehr genau. Der Antrag ist eine Hürde, die keinesfalls leicht zu nehmen ist.

Auch bei Marie hat es eine Zeit gedauert, bis die KSK den Antrag geprüft hatte und den künstlerischen Wert ihrer Arbeit anerkannte. Bei Marie ging es zunächst darum, dass sie als Schauspielerin ja nur ausführt, was ein anderer oder ein Drehbuch von ihr fordert. Da fehlte der KSK die eigene kreative Leistung, die Marie dann mit mehreren Regieaufträgen belegen konnte.

Außer der Art bzw. dem Gegenstand der Tätigkeit ist für die Mitgliedschaft in der KSK erforderlich, dass die Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird. So gehören Hobbyfotografinnen oder Hobbymalerinnen nicht zum Kreis der akzeptierten Mitglieder. Erst wenn sie Fotos und Bilder auch verkaufen, erfüllen sie die Voraussetzung zur Anerkennung durch die Künstlersozialkasse. Für die Mitgliedschaft in der KSK muss die künstlerisch/publizistische Tätigkeit selbständig ausgeübt werden. Wer angestellt arbeitet, kann grundsätzlich nicht Mitglied der KSK werden.



Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 3.900 € pro Jahr voraus. Nur Berufsanfängerinnen dürfen weniger verdienen.

Die letzte Voraussetzung, die eine Künstlerin/ Publizistin für die KSK erfüllen muss, ist das Mindesteinkommen. Nur wenn das selbständige Einkommen die Grenze von 3.900 € pro Jahr (entspricht 325 € pro Monat) überschreitet, kann eine Versicherung über die KSK erfolgen.

Einnahmen unterhalb dieser Grenze gelten als versicherungsfrei – was bedeutet, dass eine Versicherung über die KSK nicht möglich ist.

Nur für Berufsanfängerinnen macht die KSK eine Ausnahme: In den ersten drei Jahren ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit können sie sich über die KSK versichern, auch wenn sie weniger als 325 € im Monat verdienen.

KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Schauen wir zunächst die Krankenversicherung an. Die gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige bemisst sich normalerweise nach dem fiktiv festgesetzten Mindesteinkommen für Selbständige in Höhe von 1.248,33 € Gewinn pro Monat. Für Künstlerinnen und Publizistinnen, die von der KSK anerkannt werden, entfällt dieser Richtwert. Stattdessen gilt das von ihnen geschätzte Jahreseinkommen (ab dem Mindesteinkommen von 325€ monatlich) als Grundlage für die Errechnung des Krankenkassenbeitrags.

Für Berufsanfängerinnen ohne Einnahmen gilt das KSK-Mindesteinkommen von 325€ monatlich als Bemessungsgrundlage. Alle anderen KSK-Mitglieder werden entsprechend ihres gemeldeten Einkommens in verschiedene Beitragssätze eingestuft.

Um die Beitragshöhe der Krankenversicherung zu ermitteln, werden Sie aufgefordert, Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen zu schätzen. Sie schätzen dann Ihre voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen minus Ihre Betriebsausgaben und errechnen so das voraussichtliche Jahreseinkommen. Auf dieser Grundlage ermittelt die KSK dann die Höhe Ihres Krankenkassenbeitrags.

Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass sich Ihre Einnahmen positiver entwickeln, als Sie gedacht haben, können Sie das während des Jahres melden. Der Beitrag wird dann ab dem Monat, der auf Ihre Meldung folgt, angepasst. Eine rückwirkende Änderung oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind bei der KSK nicht vorgesehen.



Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet ihren Mitgliedern sehr günstige Beiträge für die Krankenversicherung/Pflegeversicherung.

Bei den Beiträgen richtet sich die KSK zwar nach den für die Selbständigen üblichen Sätzen, für die Versicherten wird jedoch nur die Hälfte des Beitrag fällig, da die andere Hälfte wie beschrieben von den »Verwerterinnen« und vom Bund übernommen wird.

An dem folgenden Beispiel wird deutlich, wie niedrig ein solcher Krankenkassenbeitrag ausfallen kann. Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 3.900 € pro Jahr voraus. Nur Berufsanfängerinnen dürfen auch weniger verdienen.

Nehmen wir an, Marie schätzt ihr Einkommen auf 10.000 € pro Jahr, dann ergibt sich folgendes Bild:

Der einheitliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 2025 liegt bei 14,6 %. Die gesetzlichen Krankenkassen können allerdings einen individuellen Zusatzbeitrag erheben, der von den Versicherten allein zu tragen ist. In unserem Beispiel beträgt der Zusatzbeitrag 2,5 %. Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2025 beträgt 3,6 % (Elterneigenschaft) bzw. 4,2 % (Kinderlose).

Für die Beitragsberechnung der versicherten Künstler und Publizisten sind diese Beitragssätze sowie die gesetzlichen Zusatzbeiträge etwa zur Hälfte zugrunde zu legen.

Maries Beispielrechnung für das Jahr 2025:

7,30 % Beitragssatz der Krankenversicherung
+ 1,25 % Zusatzbeitrag
+ 4,20 % Pflegeversicherung
= 12,75 % von 10.000 €
ergibt einen Beitragssatz 106,25 € monatlich

KSK und Rentenversicherung

Auch für die Rentenversicherung gilt, dass die selbstständig tätigen Künstlerinnen und Publizistinnen zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören (§ 2 Satz 5 SGB VI, siehe auch bei Corina).

▶ *Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet ihren Mitgliedern sehr günstige Beiträge für die Rentenversicherung.*

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung ist wieder prozentual an das Einkommen gebunden. Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 18,6 % halbiert sich für die Versicherten in der KSK.

So sieht das nun bei Marie bezüglich der Rentenversicherung aus:

Rentenversicherung

9,3% Rentenversicherung von 10.000 €
ergibt einen jährlichen Beitrag von 930 €/ 77,50 € monatlich

KSK und Nebentätigkeiten

Marie denkt darüber nach, noch eine Nebentätigkeit anzunehmen, damit sie nicht nur von den Engagements abhängig ist.

Sie überlegt, ob sie zusätzlich als Coach für Künstlerinnen Angebote vorhalten möchte. Für die Nebentätigkeit, die sie ins Auge fasst, sollte Marie einige Regelungen zur Vereinbarkeit von KSK und anderen Beschäftigungsverhältnissen kennen.



Geringfügige Tätigkeiten schaden der Versicherung durch die Künstlersozialkasse nicht.

Einen Minijob kann Marie ohne Bedenken ausüben. Neben der versicherungspflichtigen Haupttätigkeit, bei der sie über die KSK abgesichert ist, darf sie aber nur einen Minijob haben. Konkret bedeutet das, dass Marie in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bis zu 556 € sozialversicherungs- und steuerfrei dazu verdienen darf – aber eben nur bei einer Arbeitgeberin. Dies trifft auch auf eine geringfügige nicht künstlerische Selbstständigkeit zu.



Zusätzliche Tätigkeiten, die über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, wirken sich negativ auf die Krankenversicherung in der Künstlersozialkasse (KSK) aus.

Ebenso schwierig wird es, wenn Marie neben ihrer künstlerisch-publizistischen Tätigkeit als Schauspielerin und Regisseurin eine abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. In diesem Fall kommt es für die KSK darauf an, wo der Schwerpunkt von Maries Berufstätigkeit liegt. Wo verbringt sie mehr Stunden? Mit welcher Tätigkeit erzielt sie den höheren Verdienst?

Wenn Marie mehr Zeit bei der abhängigen Beschäftigung verbringt und dort auch mehr verdient, geht die Versicherungspflicht für Krankenkasse und Pflegeversicherung auf die Arbeitgeberin dieses Arbeitsverhältnisses über und die Krankenversicherungspflicht über die KSK erlischt. Allerdings bleibt die Rentenversicherungspflicht über die KSK bestehen, und hier werden weiterhin zusätzliche Beiträge abgeführt.

Seit dem 1.1.2023 gibt es umfangreiche Neuregelungen bei der Bewertung von (Neben-) Jobs im Verhältnis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Alle Fälle darzustellen sprengt den Rahmen dieser Broschüre. Die KSK hat hierzu ein Informationsblatt mit Darstellung unterschiedlichster Fallkonstellationen und deren Auswirkungen auf die Versicherungspflicht herausgegeben.

Alle Informationen finden Sie unter:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/service-und-medien/mediencenter-kuenstler-und-publizisten>

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Für Selbständige gibt es die Möglichkeit, sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit zu versichern. Möglich ist das über den § 28 a SGB III, der »ein Pflichtversicherungsverhältnis auf Antrag« für Selbständige vorsieht.



Selbstständige, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Marie ist bereits im März 2006 in die Arbeitslosenversicherung eingetreten, denn damals gab es einen kurzen Zeitraum, in der nahezu alle Selbständigen einen Aufnahmeantrag stellen konnten.

Heute dagegen müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden, damit der Antrag auf ein Pflichtversicherungsverhältnis bewilligt wird:

- in den letzten 30 Monaten vor Beginn der Selbstständigkeit muss entweder eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt worden sein oder mindestens ein Tag lang Arbeitslosengeld bezogen worden sein;
- unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben oder Arbeitslosengeldbezug bestehen;

- und der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung muss spätestens im dritten Monat der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden.

Menschen, die vor der Selbständigkeit Bürgergeld beziehen oder wegen Kinderziehung nicht erwerbstätig waren, erfüllen die Voraussetzungen für diese Versicherung nicht.



2025 beträgt der Beitrag zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige 97,37€

Der Versicherungsschutz, den Marie hier bekommen könnte, ist für einen kleinen Beitrag relativ hoch. Der Versicherungsbeitrag für Selbstständige ist gesetzlich festgesetzt. 2025 beträgt er 97,37 € monatlich.

Aber wie wird Marie als Selbstständige eigentlich »arbeitslos«?

Beispielsweise wenn sie gerade eine Aufführung beendet und nun erst einmal keinen neuen Auftrag hat. Dabei hat Marie aber nach wie vor viel zu tun. Sie nimmt Kontakt zu potenziellen Auftraggeberinnen auf, macht ihre Buchführung und kümmert sich endlich um ihre neu zu gestaltende Website. Trotzdem kann Marie sich arbeitslos melden. Arbeitslos bedeutet nicht, dass sie ihre Tätigkeit abmelden muss.



Wer mehr als 15 Stunden pro Woche arbeitet, ist nicht mehr arbeitslos im Sinne der Arbeitslosenversicherung.

Marie ist arbeitslos, wenn sie beruflich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche zu tun hat. Auch wenn Marie nun noch zusätzlich einen Minijob annimmt oder kleinere selbständige Aufträge hat, gilt diese Grenze von 15 Stunden.

Erzielt Marie in ihren 14,9 Stunden ein Einkommen (entscheidend ist das Nettoeinkommen), gelten für sie nun die gleichen Zuverdienstgrenzen wie für alle Arbeitslosengeld-Bezieherinnen. Marie verfügt über einen Freibetrag von 165€ (netto) monatlich, der auf das Arbeitslosengeld anrechnungsfrei bleibt. Überschreitet sie diese Grenze von 165 €, wird der darüber liegende Betrag von ihrem Arbeitslosengeld abgezogen.



Beim Bezug von Arbeitslosengeld gibt es einen anrechnungsfreien Zuverdienst von 165 € (netto). Alles darüber hinaus wird vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Interessant ist für Marie auch die Bestimmung, dass kurzzeitige (bis zu sechs Wochen) Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit möglich sind, ohne dass sie immer wieder einen neuen Antrag stellen muss. (§ 323, Abs. 1 SGB III)

Wenn Marie zum Beispiel einen kleinen Auftrag erhält – etwa einen Auftritt als Moderatorin bei einer Fachtagung – bei dem sie die Grenze von 15 Stunden überschreitet, kann sie sich für die Tage, an denen sie arbeitet, aus der Arbeitslosigkeit abmelden. Für diesen Zeitraum muss sie sich dann wieder bei der Krankenversicherung anmelden. Nach diesen abgemeldeten Tagen setzt der Bezug von Arbeitslosengeld wieder ein. Das an den abgemeldeten Tagen erzielte Honorar berührt die Zuverdienstgrenze während der Arbeitslosigkeit nicht.

Wenn die Unterbrechung länger als sechs Wochen dauert und Marie dann wieder arbeitslos wird, muss sie einen Wiederbewilligungsantrag stellen. Hat sie die gesamte Anspruchsdauer noch nicht verbraucht, wird wiederum Arbeitslosengeld bewilligt.

Ob Marie überhaupt Arbeitslosengeld bekommt, hängt davon ab, wie lange sie eingezahlt hat. Für sie gelten dieselben Regeln, wie für alle anderen versicherten Arbeitnehmerinnen auch: Wenn sie in den letzten 30 Monaten mindestens zwölf Monate Beiträge entrichtet hat, hat sie einen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld erworben. Hat sie 24 Monate lang eingezahlt, ergibt sich ein Leistungsbezug von zwölf Monaten.

In der folgenden Tabelle können Sie die Dauer Ihres Arbeitslosengeldanspruchs abhängig von Ihrem Alter ablesen:

	ab 12	6	
Versicherungspflicht in Monaten	ab 16	8	Arbeitslosengeld (I) Anspruchsdauer in Monaten
	ab 20	10	
	ab 24	12	
	ab 30 nach Vollendung des 50. Lebensjahres	15	
	ab 36 nach Vollendung des 55. Lebensjahres	18	
	ab 48 nach Vollendung des 58. Lebensjahres	24	

In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass Marie (Steuerklasse 1, ohne Kind) bereits länger als 24 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und somit die Voraussetzungen für die zwölfmonatige Zahlung von Arbeitslosengeld erfüllt. Wichtig ist nun natürlich auch, wie hoch das Arbeitslosengeld ist, das Marie während der Zeit ihres Auftragsmangels bezieht. Im Fall von freiwillig versicherten Selbständigen sieht die Arbeitslosenversicherung eine so genannte »fiktive« Einstufung (nach § 152 SGB III) des Verdienstes vor.



Das Arbeitslosengeld für Selbstständige wird bei der freiwilligen Versicherung nach fiktiven Werten berechnet.

Das heißt, unabhängig vom tatsächlichen Einkommen ist für das Bemessungsentgelt – und danach richtet sich später das Arbeitslosengeld – der Grad der Ausbildung ausschlaggebend.

Die Versicherung kennt vier verschiedene Stufen bzw. Qualifikationsgruppen, nach denen fiktiv bemessen wird. Von dem »fiktiven« Verdienst aus wird dann das Arbeitslosengeld berechnet.

Qualifikationsgruppe	Bemessungsentgelt pro Monat	Arbeitslosengeld (!)* pro Monat
ohne Berufsausbildung	2.247,00 €	971,70 €
Ausbildungsberuf	2.996,00 €	1.231,90 €
Abschluss Fachschule, MeisterIn	3.745,00 €	1.481,10 €
Abschluss Universität oder Fachhochschule	4.494,00 €	1.721,70 €

Marie hat einen akademischen Abschluss. Daher wird sie in die Gruppe der Akademikerinnen mit einem Bruttoeinkommen von 3.948,00 € monatlich eingestuft. Das entsprechende Arbeitslosengeld, das Marie erhält, liegt dann voraussichtlich bei 1.497,30 €. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes gibt es auf der Internetseite der Arbeitsagentur einen Rechner. Diesen finden Sie unter: Startseite → Bürgerinnen & Bürger → Arbeitslosigkeit → Arbeitslosengeld → rechte Spalte links: »Selbstberechnung Arbeitslosengeld (www.pub.arbeitsagentur.de/start.html).

In ihrem Arbeitslosengeldbescheid wird Marie mitgeteilt, dass sie Anspruch auf 360 Tage Arbeitslosengeld hat (die Agentur für Arbeit berechnet jeden Monat mit durchschnittlich 30 Tagen und schafft es so, das Jahr um fünf Tage zu verkürzen). Da Marie gut im Geschäft ist und der nächste größere Auftrag schon wartet, wird sie von diesem einjährigem Anspruch nur zwei Monate in Anspruch nehmen.

Der sogenannte »Restanspruch« von zehn Monaten Arbeitslosengeld bleibt vier Jahre lang (gerechnet ab dem ersten Bezugstag) bestehen, bevor er verfällt. Konkret bedeutet das: Wenn sich Marie am 01.01.2025 arbeitslos gemeldet hat und am 28.02.2025 die Arbeitslosigkeit wieder beendet, kann sie noch bis zum 31.12.2029 bei einer erneuten Arbeitslosigkeit die noch übrig gebliebenen zehn Monate geltend machen.

Nach ihrer Arbeitslosigkeit stellt Marie erneut einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung. Wenn sie mindestens 12 Monate weiter einzahlt, erwirbt sie damit einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 6 Monaten. Wenn sie 24 Monate einzahlt beträgt ihr Anspruch ein Jahr Arbeitslosengeld.

Wenn Marie jedoch erneut arbeitslos wird und noch keine 12 Monate eingezahlt hat, wird sie nicht mehr in die freiwillige Arbeitslosenversicherung aufgenommen.

Marie und das Finanzamt

Marie kann wie alle Menschen, die Umsätze unter 22.000 € erzielen, die Kleinunternehmerregelung (siehe Corinna) geltend machen. Wenn sie diese Grenze überschreitet, kann sie für Tätigkeiten, die »eigenschöpferisch« und künstlerisch geprägt sind, den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % Umsatzsteuer anwenden (§ 12 UStG).

Ihr Einkommen unterliegt der Einkommensteuer, sie muss einmal im Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und Einkommensteuer wie alle anderen Steuerpflichtigen entrichten. Da die Tätigkeit einer Künstlerin als freiberufliche Tätigkeit (siehe auch Corinna) eingestuft ist, wird keine Gewerbesteuer fällig, unabhängig davon, wie hoch der Gewinn ist.



Heide

Heide ist Altenpflegerin, hat eine Teilzeitstelle, verdient 2.000,00€ brutto und möchte nun zusätzlich einen Minijob annehmen.

Der Midijob

Heide hat keine Kinder und verdient mit ihrer Teilzeitstelle weniger als 2.000 € brutto und hat damit einen so genannten Midijob. Eingeführt wurden die Regelungen zum Midijob zeitgleich mit der Wiederbelebung des Minijobs 2003. Ausgangspunkt für seine Einführung war die Überlegung, dass das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von heute 556€ für die Arbeitnehmerinnen nicht sofort zur vollen Beitragspflicht in der Sozialversicherung führen sollte.

In der so genannten »Gleitzone (auch Übergangsbe-
reich genannt)« – Bruttoeinkommen von 556,01 € bis 2.000,00 € – steigen deshalb beim Midijob die Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten nur langsam an, während die Arbeitgeberinnenseite dagegen ab Überschreiten der 556,00 € Grenze den vollen Beitragssatz für die Beschäftigten zahlen muss.

Tipp: Um die reduzierten Arbeitnehmerinnenbeiträge der Beschäftigten und den Beitragssatz der Arbeitgeberinnen zu errechnen, können Sie im Internet einen Gleitzonenrechner benutzen, der die unterschiedlichen Beiträge für die Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmerinnenseite berechnet. Sie finden einen solchen Gleitzonenrechner auf den Webseiten fast aller Krankenkassen. Für unser Beispiel benutzen wir hier den Gleitzonenrechner der Technikerkrankenkasse. Für Heide ergeben sich demnach folgende Beiträge:

	Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin	Gesamt
Beitrag KV	146,00 €	146,00 €	292,00 €
Zusatzbeitrag KV	24,50 €	24,50 €	49,00 €
Beitrag PV	48,00 €	36,00 €	84,00 €
Beitrag RV	186,00 €	186,00 €	372,00 €
Beitrag AV	26,00 €	26,00 €	52,00 €
Umlagen		59,80 €	59,80 €
Beiträge gesamt	430,50 €	478,30 €	908,80 €

Für die Berechnung des Arbeitgeberinnenanteils an den Sozialversicherungen wird Heides Bruttoeinkommen herangezogen, auf der Arbeitnehmerinnenseite sehen Sie das »Gleitzonen« – Bruttoeinkommen als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen. Heide und erzielt ein Netto-Einkommen in Höhe von 1.569,50 € (2.000 € minus 430,50 €). Wie Sie sehen, ist bei Heides Verdienst der Unterschied zwischen dem Arbeitnehmerinnen- und Arbeitgeberinnenbeitrag nicht besonders hoch. Bei einem Einkommen von knapp über 556 € ist der Unterschied allerdings beträchtlich (siehe unten).

Midijob und Krankenversicherung

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Situation, wenn ein Minijob zum Midijob wird, etwa beim Überschreiten der Grenze von 556 € Einkommen auf einen Verdienst von 560 € und benutzen wir dazu erneut den Gleitzonenrechner:

	Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin	gesamt
Beitrag KV	0,40 €	54,50 €	54,90 €
Zusatzbeitrag KV	0,07 €	9,15 €	9,22 €
Beitrag PV	2,36 €	13,44 €	14,82 €
Beitrag RV	0,52 €	69,44 €	69,96 €
Beitrag AV	0,07 €	9,71 €	9,78 €
Umlagen		11,24 €	11,24 €
Beiträge gesamt	3,42 €	167,48 €	170,80 €

Bei einem Bruttoverdienst von 560€ bleibt für Heide ein Nettoverdienst in Höhe von 556,58 € (560€ minus 3,42 €). Bei der Betrachtung der Sozialversicherungsbeiträge wird nun sichtbar, wo die besondere Bedeutung des Midijobs und seiner Einkommensgleitzone für Frauen liegt: im relativ günstigen Krankenversicherungsschutz.



Midijobs bieten Krankenversicherungsschutz zum geringen Beitrag.

Anders als beim Minijob führt der Midijob bereits ab der untersten Einkommensstufe von 556,01€ – und zum Betrag von 2,23 € (inkl. Zusatzbeitrag TK) für die Arbeitnehmerin – zum vollen Krankenversicherungsschutz.

Hier profitieren z.B. Frauen, die mit einem/einer erwerbstätigen Partner/Partnerin ohne Trauschein leben, und so nicht über die Familienversicherung krankenversichert sind. Für sie ist der Midijob die kostengünstigste Mög-

lichkeit der Krankenversicherung. Die Betrachtung des Arbeitgeberinnenanteils verdeutlicht, dass auch für die Arbeitgeberin kein hoher Beitragssatz fällig wird.

So ist es in manchen Fällen nur Verhandlungssache, ob es einer Arbeitnehmerin gelingt, die Arbeitgeberin zur Umwandlung eines Minijob in einen Midijob zu bewegen. Wer eine Krankenversicherung braucht – und das sind immer mehr Personen – sollte deshalb das Gespräch mit der Arbeitgeberin suchen. Midijobs bieten Krankenversicherungsschutz zum geringen Beitrag.

Midijob und Minijob

Wenn Heide nun zusätzlich zu ihrem Midijob noch einen Minijob annehmen möchte, kann sie das bis zu einen Zuverdienst von 556 € ohne Bedenken tun. Sie darf aber neben ihrem Midijob nur ein zusätzliches Arbeitsverhältnis haben.



Neben einem Midijob ist ein weiterer Minijob möglich.

Selbst wenn sie mit einem weiteren Arbeitsverhältnis die Zuverdienstgrenze nicht überschreitet, ist der Verdienst daraus immer sozialversicherungspflichtig und wird dem Midijob zugerechnet. Bei der Kombination Midijob-Minijobs gilt die Regel, dass immer der erste gemeldete Minijob geringfügig bleibt, während die zum späteren Zeitpunkt aufgenommene Arbeit der Hauptbeschäftigung zugerechnet wird.

Minijob und Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Auch für geringfügige Beschäftigungen werden Abgaben fällig. Diese werden jedoch überwiegend und in pauschaler Form von der Arbeitgeberin entrichtet. Die Arbeitgeberin zahlt pauschal 32,70% des Arbeitsentgelts als Abgaben. Davon sind 15% für die Rentenversicherung und 13% für die Krankenversicherung vorgesehen. Die restlichen 2% sind die pauschale Abgabe zur Steuer.



Auch beim Minijob werden Beiträge an die Krankenkasse abgeführt. Ein Versicherungsschutz ergibt sich daraus leider aber nicht.

Die Arbeitgeberin meldet die beschäftigten Minijobberinnen bei der Minijobzentrale in Essen an. An diese Minijobzentrale entrichtet sie auch die Beiträge, die Zentrale leitet die Abgaben dann entsprechend weiter.

Obwohl die Arbeitgeberin Krankenversicherungsbeiträge zahlt, ist Heide nicht über das Arbeitsverhältnis krankenversichert, sie kann keine Leistungen der Krankenkasse erwarten.

Anders als bei der Krankenversicherung werden die pauschalen Beitragszahlungen der Arbeitgeberin auf Heides Rentenversicherung angerechnet. Seit 2013 besteht grundsätzlich auch Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmerinnen. Zusätzlich zur pauschalen Abgabe

der Arbeitnehmerin muss Heide 3,6% an Rentenversicherungsbeiträgen zahlen. Damit genießt sie vollen Schutz in allen Teilen der Rentenversicherung.

Nur auf Antrag kann Heide der Versicherungspflicht widersprechen und muss dies dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Weitere Details zum Minijob finden Sie beim Fallbeispiel von Judith. Auch beim Minijob werden Beiträge an die Krankenkasse abgeführt. Ein Versicherungsschutz ergibt sich daraus aber leider nicht.

Heide und das Finanzamt

Für beide Arbeitsverhältnisse, die Heide hat, führt die Arbeitgeberin Lohnsteuer ab. Für den Midijob in Form von Lohnsteuer, die sich nach Heides Lohnsteuerklasse richtet, für den Minijob werden pauschale Beiträge abgeführt. Heide ist nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie kann aber einen Lohnsteuerjahresausgleich machen, wenn sie besondere Belastungen, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchte.



Birgit

Birgit ist verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre Tätigkeit als Flugbegleiterin hat sie nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen. Sie möchte zum Familieneinkommen beitragen und selbst Genähtes verkaufen.

Nebenberufliche Selbständigkeit oder Hobby

Birgit hat kein eigenes Einkommen und ist in ihren möglichen Arbeitszeiten nicht flexibel. Grundsätzlich ist aus Sicht des Finanzamts zu klären, ob sie einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht oder nur einem Hobby nachgeht.



Nebenberuflich Selbstständige brauchen eine Gewinnerzielungsabsicht.

Einnahmen aus einem Hobby – das Finanzamt nennt das auch Liebhaberei – müssen nicht versteuert werden. Das bedeutet, wenn Birgit ihre Kinderkleidung auf privaten Flohmärkten, über ebay oder in ihrem Bekanntenkreis verkauft, unterliegen diese Einnahmen weder der Einkommensteuer noch der Umsatzsteuer.

Die Grenze zwischen Hobby und Liebhaberei ist jedoch fließend und die Finanzämter fragen durchaus bei mancher Verkäuferin nach und unterstellen eine Gewinnerzielungsabsicht. Wenn Birgit die Tätigkeit ausbauen möchte, muss sie ein Gewerbe anmelden, über ihre Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen führen, eine jährliche Gewinnermittlung machen und diese im Rahmen der Steuererklärung abgeben.

Wenn ihr jährlicher Gewinn über 25.000 € steigt, muss sie auch Gewerbesteuer zahlen und wird beitragspflichtig bei der IHK. Die Anmeldung eines Gewerbes wird vom Ordnungsamt immer an die zuständigen Finanzämter

und die IHK weiter geleitet. Das Finanzamt wird Birgit den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung schicken, die IHK wird sie willkommen heißen und Beiträge erheben.

Gewerbeanmeldung

In Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit, das heißt, dass jeder Person der Zugang zu einer gewerblichen Tätigkeit offen steht.



Gewerbetreibende melden das Gewerbe beim Gewerbeamt (in Berlin beim Ordnungsamt) mit einem Formular an.

Dabei umfasst der Begriff »Gewerbe« alle Tätigkeiten, die dem Handel oder der Produktion zuzurechnen sind. Auch einfache Dienstleistungen wie ein Büroservice, ein Putzdienst oder eine private Arbeitsvermittlung sind als Gewerbe anzumelden.

Als weitere allgemeine Kriterien gelten, dass die Person persönlich unabhängig ist, die Tätigkeit auch erlaubt ist, sie regelmäßig und eben mit der beschriebenen Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Zuständig für die Gewerbeanmeldung sind die örtlichen Gewerbe- oder Ordnungsämter, in Berlin nehmen die bezirklichen Ordnungsämter die Anmeldungen entgegen.

Die Anmeldung ist formal sehr einfach und kostet nur eine kleine Bearbeitungsgebühr, in Berlin üblicherweise 26 €. Da Birgit die Tätigkeit zu Hause ausüben wird, gilt die Wohnsitzadresse gleichzeitig als Firmenadresse.

Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)

Im Einkommensteuergesetz werden die sogenannten Freien Berufe definiert. Dazu zählen traditionell wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende und rechtsberatende Tätigkeiten. Allgemein wird davon ausgegangen, dass es sich um qualitativ wertvolle Dienstleistungen handelt, die auch eine höhere Bildung (Studium) verlangen oder für die eine hohe Begabung erforderlich ist.



Freiberuflerinnen melden die Tätigkeit formlos beim Finanzamt an.

Das Einkommensteuergesetz nennt auch konkrete Berufe: »Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbständige Hebammen und Krankenpfleger, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen« und weist darauf hin, dass auch ähnliche Berufe als freiberuflich eingestuft werden können.

In den letzten Jahren sind viele Berufe entstanden, die noch nicht im Einkommensteuergesetz vorkommen, die aber als freiberuflich eingestuft werden, so wie Medien- oder Modedesignerinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen

oder EDV-Beraterinnen. Der steuerliche Vorteil der Freiberuflerinnen ist vor allen Dingen darin zu sehen, dass unabhängig von Gewinn oder Umsatz keine Gewerbesteuer zu bezahlen ist.

Freiberuflerinnen müssen die Tätigkeit nicht beim Gewerbeamt, sie können die Tätigkeit formlos beim Finanzamt anmelden. Sowohl Freiberuflerinnen als auch Gewerbetreibende bekommen den gefürchteten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zugeschickt. Gewerbesteuern werden erst ab einem Gewinn in Höhe von 25.000 € fällig. Da Birgit damit zu Beginn nicht rechnet, kümmert sie sich zu Anfang nicht weiter darum.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Der Fragebogen dient dazu, das Finanzamt über die wichtigsten Grunddaten ihrer Tätigkeit zu informieren. Er steht auch im Internet zur Verfügung. Neben Angaben zum Wohnsitz und zum Familienstand sind die wichtigsten Angaben die zum erwarteten Gewinn im Anmeldejahr und im Folgejahr.



Bei der Anmeldung eines Gewerbes oder freiberuflichen Tätigkeit fragt das Finanzamt nach voraussichtlichem Umsatz und Gewinn.

Aufgrund des erwarteten Gewinns prüft das Finanzamt, ob Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu zahlen sind. Das bedeutet, geringe Gewinnerwartung führt zu geringen oder keinen Vorauszahlungen. Dabei darf »kaufmännisch vorsichtig« geschätzt werden, damit Sie keine Steuern auf Gewinne zahlen, die Sie nicht realisieren können. Wer absichtlich niedrig schätzt und hohe Gewinne erzielt, muss darauf vorbereitet sein, dass im Rahmen der Steuererklärung dann hohe Nachzahlungen fällig werden können.

Eine weitere wichtige Angabe im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist die Schätzung der Umsätze und die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Da Birgit verheiratet ist und die Ehegatten als gemeinsam Veranlagte geführt werden, erhält Birgit eine neue Steuernummer zugeteilt. An der gemeinsamen Veranlagung ändert das zunächst nichts, sie gibt eine Gewinnermittlung ab und teilt das Einkommen dem Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung mit (siehe auch Corinna und Judith).

IHK-Beiträge (§ 18 EStG)

Alle gewerblichen Unternehmen sind automatisch Mitglied der regionalen Industrie- und Handelskammer. Ein Austritt oder eine Kündigung ist nicht möglich. Mit der Mitgliedschaft beginnt immer gleichzeitig auch die Beitragspflicht, wobei sich die Beiträge regional unterscheiden können.

In Berlin sind Gewerbetreibende von der Beitragspflicht befreit, wenn der ermittelte Gewinn 5.200 € pro Jahr nicht übersteigt. Bei Gewinnen unter 25.000 € sind die ersten beiden Jahre beitragsfrei. Auf der Internetseite der IHK Berlin finden Sie einen Beitragsrechner, mit dem der Beitrag genau berechenbar ist.





Meryem

Meryem ist Kulturwissenschaftlerin. Ihr befristeter Vertrag als Social Media Redakteurin bei einer Kultureinrichtung läuft aus. Sie hat schon seit 5 Jahre mit ihrem Onlineshop für Perlen bei Etsy einen ordentlichen Zuverdienst. Jetzt ist sie arbeitslos.

Arbeitslosigkeit - Definition (§ 138 SGB III)

Alle Angestellten, die mehr als 556,00 € brutto verdienen, zahlen Pflichtbeiträge in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung. Wer arbeitslos wird, kann eine Lohnersatzleistung, das Arbeitslosengeld, bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass Meryem arbeitslos ist. § 138 im SGB III definiert, wann eine Person nach diesem Gesetz überhaupt arbeitslos ist: Sie muss beschäftigungslos sein, hat die Auflage zu Eigenbemühungen und muss der Vermittlung zur Verfügung stehen. Konkret heißt das für Meryem: Sie darf keine Tätigkeit ausüben, die 15 oder mehr Stunden umfasst. Dabei ist unerheblich, wie viel sie mit der nebenberuflichen Tätigkeit verdient.

► *Arbeitslosengeld bekommen nur Personen, die arbeitslos sind, sich um eine Anstellung bemühen und auch vermittelt werden wollen.*

Wenn sie sich also in Vollzeit um den Ausbau ihres Shops bemüht, wird sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren. Auch wenn Kinder oder pflegebedürftige Verwandte zu versorgen sind, kann das zum Verlust des Arbeitslosengeldes insgesamt führen. Zudem muss sie der Vermittlung zur Verfügung stehen. Das bedeutet, sie muss sich bewerben oder auch an Maßnahmen oder Fortbildungen teilnehmen, die ihre Vermittlungschancen verbessern können. Wenn Meryem der Arbeitsagentur mitteilt, dass sie wegen ihrer Nebentätigkeit keine Bewerbungen schreiben und auch keine Weiterbildung machen will, ist auch das ein Grund dafür, dass das Arbeitslosengeld entfällt.

Arbeitslosengeld – Höhe und Dauer (§ 147, § 149 SGB III)

Meryem muss innerhalb der vergangenen 30 Monate bevor sie arbeitslos wird, mindestens 12 Monate Beiträge bezahlt haben, damit sie Arbeitslosengeld für sechs Monate bekommt. Da ihr Vertrag über zwei Jahre lief, hat sie einen Anspruch auf 12 Monate Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird nur noch über einen längeren Zeitraum als 12 Monate bewilligt, wenn sie über 50 Jahre alt ist. In der Höher richtet sich das Arbeitslosengeld nach dem vorherigen Verdienst. Es beträgt 60 % des letzten Einkommens für Alleinlebende und 67 %, wenn ein oder mehrere Kinder zu versorgen sind. Auf der Internetseite der Arbeitsagentur findet Meryem einen Alg-Rechner (<https://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html>).

Sie rechnet sich aus, dass sie nach ihrem Bruttoverdienst von 2.500 € mit einem Arbeitslosengeld von 1.060,50 € rechnen kann. Das Alg beinhaltet auch immer eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden – allerdings nicht in vollem Umfang – ebenfalls von der Agentur für Arbeit übernommen.



Arbeitslosengeld bekommen nur Personen, die mindestens 12 Monate Beiträge bezahlt haben. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem vorherigen Verdienst.

Arbeitslosengeld Nebentätigkeit und Freibetrag (§ 155 SGB III)

Bei der Arbeitslosmeldung muss Meryem nun angeben, dass sie einen Nebenverdienst hat.

Normalerweise gilt, dass sie einen Freibetrag in Höhe von 165 € hat. Darüber liegende Einkünfte werden mit dem Arbeitslosengeld verrechnet. Aber auch hier gibt es Ausnahmen und Sonderregelungen.

Da Meryem die Nebentätigkeit bereits länger als 18 Monate ausübt, kann sie einen höheren Freibetrag geltend machen. Sie hat in den letzten Jahren immer eine Steuererklärung abgegeben und auch eine Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) erstellt. Sie schaut zunächst einmal in ihre letzten Steuerbescheide. Dort steht, dass sie in den letzten Jahren regelmäßig 6.000 € Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn) erzielt hat. Auf den Monat gerechnet, kann sie damit einen Freibetrag in Höhe von 500 € pro Monat erwarten. Zusätzlich erhöht wird er um den Grundbetrag von 165 €. Ganz formal muss sie zur Ermittlung des Freibetrags der Agentur für Arbeit eine vorläufige Einnahmeüberschussrechnung der letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit vorlegen. Da ihre Einnahmen über die letzten Jahre sehr wenig geschwankt haben, legt sie zunächst den letzten Steuerbescheid vor.

Würden Meryems Gewinne unter dem grundsätzlichen Freibetrag von 165 € liegen, erhielte sie, da sie die Tätigkeit schon länger als 18 Monate ausübte, noch einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 165 €, also insgesamt 330 €.



Arbeitslose, die nebenberuflich tätig sind, haben einen höheren Freibetrag, wenn die Tätigkeit schon länger ausgeübt wird.

Während Meryem Arbeitslosengeld bezieht, muss sie jeden Monat regelmäßig bei der Arbeitsagentur mit einem Fragebogen ihre Einnahmen und den Stundenumfang jeweils pro Woche angeben. Bei selbständigen Einkommen bietet die Arbeitsagentur zwei verschiedene Formen zur Bewertung von Betriebsausgaben an: Arbeitslose können – anders als beim Finanzamt – pauschal 30 % vom Umsatz als betriebliche Ausgaben ansetzen. Wer höhere betriebliche Ausgaben gelten machen will, muss eine EÜR vorlegen und für die Ausgaben Belege einreichen.

Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitslosengelds (§ 141 SGB III)

Einmal im Jahr veranstaltet Meryem einen großen Workshop, der über 4 Tage geht und außerhalb von Berlin stattfindet. In diesen Tagen verliert sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil alleine schon die geleisteten Arbeitsstunden die zulässige Höchstgrenze von 14,9 Stunden wöchentlich übersteigen. Meryem kann sich für diese Tage aus dem Leistungsbezug abmelden. Bis zu sechs Wochen kann sie den Bezug von Arbeitslosengeld unterbrechen, ohne dass sie einen erneuten Antrag stellen muss.

Diese Regelung ist nicht so einfach im SGB III zu finden und ist eigentlich eine Nebenbemerkung zur persönlichen Arbeitslosmeldung (§141 SGB III). Dort heißt es: »Die Wirkung der Meldung erlischt bei einer mehr als sechswöchiger Unterbrechung der Arbeitslosigkeit.« Vier Tage sind so eben eine kurzfristige Unterbrechung, bei der alle anderen Feststellungen der Arbeitsagentur weiter Bestand haben. So bleibt der Anspruch in der Höhe und in der Dauer erst einmal bestehen.

Meryem muss sich vor dem Workshop telefonisch bei der Agentur melden, und wenn sie den Workshop beendet hat, der Agentur für Arbeit das Ende der Unterbrechung mitteilen. Das Einkommen, das Meryem mit dem Workshop erzielt, wird dann an keiner Stelle mit dem Arbeitslosengeld verrechnet.



Der Bezug von Arbeitslosengeld kann für einen eingegrenzten Zeitraum unterbrochen werden, ohne dass ein neuer Antrag gestellt werden muss.

Da sie dann auch nicht mehr krankenversichert ist, muss sie für diese Tage Beiträge als Selbständige an ihre Krankenkasse zahlen. Den meisten gesetzlichen Krankenkassen ist dieses Verfahren bekannt. Wichtig ist, dass sie mit der Krankenkasse über die Höhe der Beiträge spricht. Günstig ist es, wenn sie für diese Tage nur den Mindestbeitrag für Selbständige bezahlt. Letztendlich ist für den Beitrag zur Krankenkasse das Einkommen, das im Steuerbescheid als selbständiges Einkommen bestätigt wird, bindend.

Da die Steuererklärung meist viel später erst abgegeben wird, sollte Meryem darauf achten, dass im Steuerbescheid nur die Jahreseinkünfte insgesamt sichtbar sind. Um den korrekten Beitrag zu ermitteln, muss das Jahreseinkommen auf 12 Monate verteilt werden. Danach wird dann dieser Monatsbeitrag auf die Anzahl der Versicherungstage verteilt.

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit und das Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V. unterstützen Sie mit ihrem Angebot

- bei Ihren beruflichen Fragen mit Einzelberatung zur beruflichen Orientierung und Weiterbildung, zur beruflichen Integration von Frauen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Erkrankung, bei Konflikten am Arbeitsplatz und Mobbing, zu Arbeitszeugnissen und Bewerbungsanliegen
- mit Informationsveranstaltungen und -materialien zu arbeitsmarktrelevanten Themen
- mit mehrmonatigen Berufsorientierungskursen, Coachinggruppen für berufliche Veränderungsprozesse, Informations- und Bildungsangeboten zu Beruf und Arbeitsmarkt, Selbständigkeit und Existenzgründung
- bei Ihrer Existenzsicherung mit Sozialberatung und Informationsmaterial zu ausgewählten Themen des Arbeitslosenrechts sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen, bei Rechtsfragen in Einzelgesprächen mit Fachanwältinnen zum Arbeitsrecht, Sozialrecht und Familienrecht
- mit psychosozialer Einzelberatung und Gruppenangeboten sowie Kursen und Vorträgen zu den Themen Kommunikation, Handlungsstrategien und Gesundheitsförderung
- sowie einem offenen Informationsangebot über weitere soziale Einrichtungen in Berlin

Zur Autorin:

Karin Kirschner ist seit mehr als 30 Jahren als selbstständige Unternehmensberaterin in Berlin tätig. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Unterstützung von Frauen, die sich aus den unterschiedlichsten Situationen heraus selbständig machen wollen. Sie führt Existenzgründungskurse durch und arbeitet als Beraterin und Coach. Dabei hat sie sich gerade für die Gründungen von Freiberuflerinnen und Kleingewerbetreibende mit dünner Kapitaldecke einen hervorragenden Ruf erworben.

www.kirschner-berlin.de

Impressum:

Herausgeberin:

BERATUNGSSTELLE FRAU UND ARBEIT

Bildungs- und Beratungszentrum

Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e.V.

Text: Karin Kirschner

Layout und Druck: www.hinkelstein-druck.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt, Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

